Acta

des

Central Ausschusses f. i. Mission

betreffend

die Anwendung des Emeritengesetzes

auf die Prediger des Centr. Aussch:

1880/86.

J. Z.

(decent)

D V a E 6

C. A. I. No. 237.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Berlin, den 23. August 1880.

No. 3588. EO.

praes 23/8 80.

E 6/1

Ew. Hochw. R. v. Meyenn
wegen Lage
(betreffs Pf. Kl. Drosse)
zu Ihrer Erklärung
Bltz 1/9.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf unseren vertraulichen Bescheid vom 10. April c. E.O. 1263 - betreffend die Pfarrstelle in Drossen in der Ephorie vom 19. März cr. gestellten Gesuch um Anordnung derjenigen Frist, während welcher der mitberufene Reflexgenant der Landrath Freiherr von Dresse, in seiner Stellung verbleiben werde, auf den Fall, daß für die Pfarrstelle ein Einverständniß über gemeinsame Vorschläge bis auf Weiteres bezüglich der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2. December 1874 unerzielbar bleiben und ferneres Zuwarten zu gedeihlicher Lösung zu unserem Bedauern von uns nicht verantwortet werden kann.

Der Bescheid auf den ferneren Vortrag in der Eingabe vom 19. März cr., welchem dieses folgt, daß der genannte Reflexgenant Pfarrer Dross in Bezug auf das Reflexgestell von der Ge. einverständlichen freigewordenen Pfarrstelle überhoben werde, müssen wir uns noch vorbehalten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Brüssow.

An
den Landrath Freiherrn von Dresse
zu
Meseritz.

Ich.

C. A. I. No. 237.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Berlin, den 23. März 1880.

No. 3588 EO.

praes. 23/8 80.

EG/1

Ks. Kgl. R. v. Meyer
wegen Lage
(wegen Gr. Kl. d. Rote)
z. d. Akten
Obtz. 1/9.

gel. Rückerm.
1/9.

Ew. Hochwürden

Beziehen Sich auf unsere verehrliche Verfügung vom 10. April c. E.O. 1263 - betreffend die Lehrbefähigung des Lehrers Ackermann in Lehrbuch bei der Ergänzung vom 19. März cr. gestellten Gesuch um Anerkennung derjenigen Zeit, während welcher der mündliche Religionsunterricht des Lehrers Ackermann Pfarrer Dress, in dessen Stellung verblieben wurde, auf die Dienstzeit desselben, damit für die Pensionirung dem Communalbehörde über derartige Anträge bis auf Weiteres lediglich die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 2. December 1874 maßgebend bleiben und ferner dem vorgedachten Gesuche zu unserem Bedauern nicht entsprochen werden kann.

Der Verfügung auf die fernere Anfrage in der Eingabe vom 19. März cr., wird hierin dahin gestellt, daß der genannte Religionsunterricht Pfarrer Dress in Bezug auf das Religionsfach dem in Ihrer mündlichen stattgefundenen Conferenz übertragen worden, müssen wir uns vorbehalten.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Brüggen.

An
den Landrath Kreises für den
Kreis Westen der Deutschen
evangelischen Kirche.

Ich.

Ew. wollt: Die Vorlage des Gesuchs wegen der Dienstzeit ist auf die Verfügung vom 10. April cr. erfolgt, und damit ist Ihrem Gesuch auf Vorlage der Verfügungen vom 10. April cr. Genüge geschehen.

(d. 6/9)

Berlin 26. Novbr 1880

E 6/2

Lieber Oldenburg.

Anbei sende ich Ihnen den Entwurf des Antrags an den evangel. Ober-Kirchenrath nebst den mir zugegangenen Notizen bei Ihnen fusst mich die Angabe des Diensttodtages, von welchem ab das Dienstalter gerechnet wird. Ihres Dafürhaltens fallt Vacatura und Ort des ev. Pfarramts

Im Uebrigen halte ich gegenwärtig eine abgekürzte Fassung empfehlenswerth; ich habe mich das Kirchen-gesetzliche Detail lieber ersparen wollen.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

ergebenster

Bäumler

ist je von mir ausdrücklich angegeben

Ich bitte, die Sache für meinen Vertreter mit einzurichten.

Berlin v. 18. VI. 80

E6/3

Hochwürdiger Herr Präsident!

Der Kgl. Oberamtmann Schultze hat mich ersucht, Ihnen die Gefälligkeit zu erweisen, mein Curriculum vitae einzureichen. Demnach beehre ich mich, ergebenst Folgendes zu berichten:

Geboren bin ich am 31. März 1843 (Kobylin, Provinz Posen). Ordiniert am 1. Juli 1866 als Hilfsprediger am Predigerseminar zu Wittenberg. Als solcher habe ich bei freier Wohnung nur ein geringes Gehalt bezogen, etwa 300 ℳ, auf deren Beitrag zum Emeritenfonds gezahlt. Ende 1867, also nach 1½ Jahren, kam ich nach Pakosch, Kreis Inowrazlaw, wo ich vom 1. Januar 1868 das Pfarrgehalt, geschätzt auf 600 ℳ, bezogen und von dieser Summe den vorgeschriebenen Beitrag zum Pensionsfonds der Emeritenanstalt (1%) 4½ Jahre hindurch bis zum 30 Juni 1872 bezahlt habe. Vom 1. Juli 1872 an, also genau 6 Jahre nach meiner Ordination, beziehe ich das Gehalt als Pfr. der Stadtgemeinde: 1800 Mk. bei freier Wohnung —, die geschätzt zu etwa 600 Mk. der staatl. Einkommensteuer. —

Mit ergebenster Hochachtung

Johannes Schäfer

E 6/4

Ich bin geboren am 21 Oktober 1820 in Königsberg i/Pr.,
trat als Oberpfarrer in's Reich Gott ein im October 1879;
übernahm Ostern 1852 das Inspektorat des Hermannstift (Vorsteherschaft
erhielt für verwaltete Kinder höheren Stands)
wurde im September 1858 vom Ministerium des Innern als 2ter Geistlicher
an die Neue Schloßkirche in Berlin (Moabiter Patronatsgemeinde) berufen, wo
wurde ordinirt am 26 October 1858 und eröffnete unter Beschallen Theilen
meiner Gemeinde vom Neuen Testamente.
Gleichzeitig übernahm ich das Inspektorat von dem damals von Dr. Wichern
begründeten Ev. Johannisstift.
Als 2ter Geistlicher an Gefängnißpredigt bezog ich ein Gehalt von 1000 Thlr
jährlich und 100 Thlr Neujahrsabgabe. Von Seiten des Johannisstift
bezog ich ein Gehalt von 300 Thlr. jährlich.
Als ich am 9 März 1863 zum 1ten Geistlichen an Gefängnißpredigtstelle
berufen wurde, trat ich von dem Inspektorate des Johannisstift zurück.
Mein Gehalt blieb bei diesen: 1000 Thlr. jährlich; ungefähr der 100 Thlr.
Neujahrsabgabe, erhielt ich aber einen Diensteinkommen.
Ostern den 27 April 1865 wurde ich vom Central-Ausschuß für die Mission
als dessen geschäftsführender Direktor berufen mit einem jährlichen Gehalt von
1300 Thlr. Zulagen von Seiten Dr. Wichern a jährlich = 300 Thlr
für Unterhaltung bei seinen Aufenthalt. 1869 wurde mein Gehalt vom
Central-Ausschuß von 1300 auf 1500 Thlr. erhöht.

Berlin 19/11 80.

Friedrich Ohlenburg

Berlin den 24sten November 1880.

E6/5

Em. Hochwohlgeboren

Heute ist gemäss der Verordnung in der letzten Sitzung des C. A. vorgekommen mich, daß ich am 13ten Maerz 1874 zu Königsberg in Preussen ordinirt bin u. die Examina daselbst. Beiträge bis zum 1. Mai cr., an welchem Datum ich die erste Hauptstellung an der St. Johannis. Kirche zu Brandenburg a/H antrat, um die meine jetzigen Ansprüche gestanden, regelmässig gezahlt habe.

Hochwohlgeboren ergebenst

Voss.

C. A. F. No. 401.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. E 6/6

No. 5110. EO.

Berlin, den 27. December 1880.

pr. 28/12 82.

Auf den gefälligen Bericht vom 19. März d. J. — Lit. — eröffnen wir Ihnen, daß wir dem Reisepredigten, Pfarrer Droß (früher in Brandenburg) in Betreff seiner künftigen Rechtsstellung die in Gemäßheit unserer Verfügung vom 23. August c. (E.O. 3583) zu ertheilende Auskunft ertheilt haben.

Hermes.

An das Königliche Consistorium hier.

Abschrift übersenden wir dem Central-Ausschuß für gefälligen Kenntnißnahme in Verfolg unserer wiederholten Mittheilung vom 23. August c. (E.O. 3583).

An
den Central-Ausschuß für
die innere Mission der
Deutschen evangelischen Kirche.

Hermes.

CENTRAL-AUSSCHUSS
FÜR DIE INNERE MISSION
DER DEUTSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE
IN BERLIN UND HAMBURG

Büreau: Berlin, W. Genthiner-Str. 38.

E6/7

Berlin, den 17. Januar 1881.

mmd. 19/1. Erl.

Durch § 53 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26ten Januar 1880 ist dem Herrschaftigen Evangelischen Ober-Kirchenrath wiederholt, in Fällen, wo das kirchliche Interesse als wirksam bedroht erscheint, die Bestimmungen des § 51 des bezeichneten Gesetzes auf dem Verordnungswege für Einzelne auf weitere Geistliche der innerhalb der evangelischen Landeskirche bestehenden inneren und äußeren Mission Angehörige und mit Congregationsbefugnissen versehenen Anstalten und Vereine.

Der unterzeichnete Central-Ausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche hat Veranlassung, innerhalb des evangelischen Deutschlands, sowie Lehrer der im Auslande lebenden Deutschen durch den Dienst der inneren Mission des Reichs Gottes bedürfen zu helfen. Sie sind durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8ten August 1849 Congregationsbefugnisse verliehen worden, welche bei [illegible] Geistlichen der Evangelischen Ober-Kirchenrath [illegible]

Stöcker.

Schriftführer ~~geschäft~~ zum Vorsteher ~~eines~~ geschäftsführenden Vikariats, als welcher der Prediger Friedrich Oldenberg fungirt. Das Central-Comité besteht ferner ~~aus~~ fünfzig Mitarbeitern (Beisitzern), welche seinen Obliegenheiten mit ihrer vollen Arbeitsfähigkeit dienen und von ihm ernannt wurden. Als Beisitzer ist seit dem 1ten Mai c. d. der Prediger Dreß angestellt.

~~Zur Leitung der Vorarbeiten des Central-Ausschusses ist~~
~~angeordnet,~~

~~1) die Sonntagsfeier betreffend~~

~~2)~~ die Bestimmungen des 51. des Einführungsgesetzes vom 24. Januar 1880 auf die gesetzlich anerkannten Vikariate und die Reiseprediger des Central-Ausschusses, die Predigten Oldenberg und Dreß zur Anwendung ~~bringen~~ gebracht werden.

Der Central-Ausschuß und die beigeordneten Geistlichen übernehmen gegen das Pensionsgesetz vom 27. Januar 1875 die nach den §§ 12 ff. des genannten Gesetzes sich ergebenden Verpflichtungen und wachen über die Innehaltung der genannten Geistlichen wie über die Gewährung der Pensionsansprüche obliegt. Bezüglich der Haftung der beiordneten

Obliegt

Obliegt 2.

Leistung seitens der Vorstandsmitglieder wird im Allgemeinen bemerkt, daß jeder der beiden Herren, welcher die Haftung der beiordneten Leistung vom 1ten April c. ab, den Central-Ausschuß oder die Leistung der für sie zu beiordneten Verpflichtungen übernimmt.

I.

Der Prediger Friedrich Oldenberg ist geboren am 21. Oktober 1820 zu Königsberg i/Pr., wurde ordinirt am 28. Oktober 1858 zu Berlin, ist als Prediger am 1. Oktober 1858 bei Zellengefängniß zu Moabit angestellt, fungirte als solcher bis zum 1. Juli 1865 und ist seit dieser Zeit als geschäftsführender Vikar des Central-Ausschusses angestellt. Als solcher erhält er gegenwärtig ein festes Gehalt von 4500 Mark.

Hiernach sind für 22½ feste Nachzahlungen à 1½% von 4500 Mark, in Summa 1518,75 M. zu leisten, an beiordneten Leistungen jährlich 67,50 M. und vierteljährlich 16,87½ M., während die Nachzahlungen vierteljährlich 33,75 M. betragen.

II.

~~Mit der provisorischen Verwaltung des Predigeramts wurde~~
Der Prediger Dreß ist Augustin am 14. November 1847 zu Neustadt a/Hdt., wurde ordinirt am 13. März 1874 zu Königsberg i/Pr., ist als Prediger

E 6/10

verwaltet a. vom 1. April 1874 zu Krockow in Westpr.,
b. vom 28. Juli 1877 zu Brandenburg a/H. und seit dem
1. Mai c. J. als Reiseprediger beim Central-Ausschuß.

Sein jährliches festes Gehalt beträgt 4500 Mark;
seine persönlichen Zulagen betragen vierteljährlich
16,87½ M., rückständig sind für die Zeit vom 1. Mai c. J
bis 1. April c. J. für 11 Monate 61,88 M., deren Zahlung
in einer Summe vom Central-Ausschuß ordnet.

Der Prediger Ohlenberg hat zum Provinzial-Con-
ventus nicht beigetragen. Statt dessen hat Prediger
Dietz während seiner Superintendentur zu dem Franzö-
sischen und spätern zu dem Brandenburgischen Provinzial-
fonds 1½ fernal Communionsummen gezahlt.

~~Seine persönliche Zulage ist ihm neu festgestellt,~~
~~Diese Zulage hinzufügung angenommen,~~

~~Der~~ Der Superintendent Königliche Consistorium
~~bittet~~ wird ~~hiermit~~ ~~ergebenst~~ 1 Capital 9
~~hierdurch~~ ~~um~~ ~~anderweitige~~ Feststellung seines
Gehaltes des Superintendenten Ehrenpfortner
Ohlenberg unter Anhang zur ge-
nauer Rechnungsführung anzuweisen zu
wollen.

Den Central-Ausschuß für die innere Mission
der Deutschen evangelischen Kirche.

Ohlenberg.

An
das Königliche Consistorium
der Provinz Brandenburg
in
Berlin.

Die Anlagen sind dem anliegenden Schreiben bei.

F. Ohlenberg
Stadtpfr.

E 6/11

Berlin den 14. Januar 1881

An den
Herrn Minister
der geistlichen
Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten
Herrn Dr. Falk
Excellenz
hier

Gemäß § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes v. 26. Januar 1880 ist der Evangelische Oberkirchenrath ermächtigt, in Fällen, wo das Kirchliche Interesse es erheischt, vorläufig anzuordnen, die Bestimmungen des § 1 des bezeichneten Gesetzes auch zur Anwendung zu bringen auf solche Geistliche der innerhalb der evangelischen Landeskirche im Dienste der innern oder äußern Mission stehenden und mit Ordinationshandlungen versehenen Anstalten und Vereine.

Der unterzeichnete Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche hat gutachtlich den Antrag, innerhalb der evangelischen deutschen Kirche, soweit dieselbe von dem Centralausschusse für die innere Mission der Kirche Christi bedient wird, durch die Ordinationshandlungen vom 3. August 1879 vorgenommen werden. Dabei ist einem hochwürdigen Evangelischen Ober-Kirchenrath bekannt.

Vorläufig ernennt zum Vorsitzenden ein geschäftsführender Secretair, als welcher der Prediger Friedrich Oldenburg fungirt. Der Centralausschuß besteht ferner aus fünfzig Mitgliedern (Laien), welche seinen Aufgaben mit großer Vol-

Der Landesh. Ob. Pred. Schönfeld
mund. den 22/1 81.
expdt. " 24/1 "
Hahn

Schönfeld

Der Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche hat die Mitglieder gebeten, [illegible] einen Vorsitzenden und einen Vertreter desselben, sowie einen Schriftführer und dessen Vertreter zu ernennen. Dem § 1 des Vorstatuts gemäß [illegible]

(insp. § 1.)

laut § 13 des Statuts ist die gesetzliche Vertretung des Vereins nur für [illegible] Angelegenheiten [illegible] einem [illegible] Mitgliede übertragen. Als solches fungirt der ständige Schriftführer, Pastor

E6/12

Pf geboren am 31 Mz März 1843
zu Koblyln (Pk. Posen), ordiniert am 1 Jul Juli
1866 zu Wittenberg, bestätigte
als ordentl. Hülfsprediger am Predigt-
Seminar zu Wittenberg, bis Ende 1867
[illegible] vom 1 Jan Januar 1868
bis zum 30 Juni 1872 als
Predigt zu Pakosch in der Provinz Posen
[illegible] während dieser Zeit zum
[illegible] Provinzial-Examinator ernannt
1872 Mai aus Dienst mit Pension
verabschiedet.
Berlin den 1 Jul Juli 1872
[illegible] an alle Behörden des Reichs
empfohlen.
Als solcher verfaßte verschiedene gegen
[illegible] Artikel [illegible] und seinen
Amtsbruder ein Libell von
1500 Mark. Den Wert der [illegible]
Artikel schätzen wir durchschnittlich
auf 2700 Mark jährlich, so daß
sich 4600 M. Gehaltsabzug berechnet
[illegible] nach auch die Zeit [illegible]
stellung [illegible] zu berechnen sind.
Die Berufungsinstanz [illegible] Ober-
Konsistorium.
Ehe wir [illegible] Schmidt
[illegible] gegen den [illegible]
der evangelischen Landeskirche hier
die [illegible] §§ 12 ff. des gedruckten Ge-
setzes [illegible] angegebenen Strafschärfungen
und messen die [illegible] der ge-
nannten Geistlichen von der Geistlich-
machung der Dienstbehörde abhängig.
Bezüglich der Höhlung des [illegible]
Gehaltes wird in Übereinstimmung
[illegible] Gehaltsabzug [illegible]
[illegible] Pfarrer [illegible]
[illegible] vom 1. April [illegible] der Central-Aus-
schuß aber die Leistung der [illegible]
[illegible] Berufungsinstanz [illegible]

[illegible] Strafen verhängt,
[illegible] Geistlichen Franz
[illegible] wollen
[illegible] Schulinspektion [illegible]
[illegible] Geistlichen [illegible]
[illegible] Ober-Konsistorium wollte
[illegible] Geistlichen [illegible]
[illegible] Geistlichen [illegible]
[illegible] des § 1 der Kirchengesetze
[illegible] 20 Januar 1880 zum
[illegible] Anwendung bringen,
[illegible] Geistlichen Evangel. Ob.
[illegible] Konsistorium zum Beschluß-
[illegible] Berufungsinstanz [illegible]

Der Central-Ausschuß

Der [illegible] Ausschuß-Beschluß
[illegible]

[illegible]

E6/13

I.

Der Pfarrer Friedrich Olearius ist geboren am 21 Oktober
1820 zu Königsberg i/Pr., wurde ordiniert am 28 Oktober
1858 zu Berlin (1. Aufgebot) ist als Pfarrer am 1 Oktober
1858 [illegible] Gefangenhausgeistlich zu Moabit angestellt
[illegible] als solcher bis zum 1 Juli 1865,
[illegible] ist seit dieser Zeit als synodaler Beisitzer
des Central-Ausschusses ausgefallen.
Als solcher bezieht er gegenwärtig ein Gehalt von
[illegible] 4800 Mark.
Strafen sind über 22½ Sonntage Predigtstrafen à 1½ M.
= 4500 M., in Summa 1518.75 M. zu kürzen,
= [illegible] Strafen Zeitstrafen jährlich 67.50 M. = [illegible]
= [illegible] jährlich 16.87½ M.; während der Berufungs-
[illegible] quartalitter 33.75 M. Abtrag.

II.

Der Pfarrer Droste ist geboren am 14 November 1847
zu Neustadt Ostpr., wurde ordiniert am 13 März
1874 zu Königsberg i/Pr., ist als Pfarrer angestellt
am 1 April 1874 zu Krokow in Ostpr.
[illegible] am 28 Juli 1877 zu Braunsberg [illegible]
und tritt dann 1. Mai d. J. als Hülfsprediger [illegible]
Central-Ausschuß.
Sein jährliches festes Gehalt beträgt 4500 M.;
seinen [illegible] Beitrag beträgt vierteljährlich
36.87½ M.; [illegible] sind [illegible] die Zeit vom
1. Mai d. J. bis 1. April d. J. [illegible] 11 Monate 61.87 M., deren
Berechnung in einem Dienen des Central-Ausschuß an-
[illegible]

E6/14

E6/15

L. A. F. 2a. 50.

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg
C. No. 20415.

Berlin, den 21. Januar 1881.

pr. 27/1 81

Der Centralausschuß für die innere Mission der deutschen Evangelischen Kirche hat in einer Vorstellung vom 19. März v. Js. an den Evangelischen Ober-Kirchenrath die Bitte gerichtet, seinen Beschluß, gegen den Pfarrer Droß (früher in Brandenburg) in Betreff seines künftigen Besoldungsfalls den in Gemeindeämtern fungirenden Geistlichen gleichzustellen, der die vorgeschlagene Vorlage spezieller Anträge zur Deckung und weiteren Angaben über die in Frage kommenden Verhältnisse nicht enthalte, so sind wir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath beauftragt worden, diese Angelegenheit mit Bezug auf §. 3. Abs. 2. des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 und No. 7 der dazu unter dem 29. November ej. a. ergangenen Instruktion einer näheren Prüfung und resp. der erforderlichen Instruktion zu unterwerfen.

An den Centralausschuß ersuchen wir demgemäß das vorgedachte Schreiben

1, und die nach der gedachten Gehaltsstelle erforderliche Erklärung in dem §. 8 des Kirchen-

Dem stellv. Kurat
Haecker
Schmeltzer
ergeht.
Haben nach Erledigung der
in Rondthaler
Verfügung
Pr. 2/11. 81.
Rapsch

E6/16

vom Monat 28. Januar 1878 aufgenommener, Ihnen
hierdurch einzureichen
2, und diejenigen Angaben zu machen, welche
nach dem Kirchengesetz zur Ermittelung der
Dienstzeit des g. Probst, sowie der von diesem und
resp. für diesen zu zahlenden laufenden und
Dienstzeitzulagen in Betracht kommen.

Königliches Konsistorium.

Lage

An
den Gutsvorsteher für die innere
Mission der deutschen Evangelischen
Kirche

Sinn.

E.A.I. No. 69.

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg
C. No. 1700.

Berlin, den 7. Februar 1881.

E6/17

pr. 14/2 81.

Hr.

Euer pp. beehren wir uns die gefertigten Abschrift unserer Verfügung vom 22. Januar d. Js., betreffend die Anwendung des §. 3. des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 auf die Gemeinden Christinen Oldenberg, Drossen und Schönfeld, ergebenst zu übersenden und Ihnen unsere vorläufige Rückgabe der Anlagen, da wir diese Abschrift in der vollzogenen Gestalt nicht glaubten bei unseren Evangelischen Oberkirchenrathsakten behalten zu können. Der Kürze und Übersichtlichkeit halber fügen wir eine von uns entworfene, uns brauchbar hier, weil dann sich die einzelne Abschreibung der bezogenen Gesetzesstelle mit nachstehenden Gesetzesstelle Angemessen Richtig ergeben und dessen Anwendung, wenigstens insoweit die individuelle Seite der Person in Betracht kommt, wir meinen zu können, besser dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in dieser Angelegenheit von uns Vorlage gestellt werden kann.

Dem

E6/18

Dem dem ganzen Herrn Geistlichen nyfe-
sen wir von diesem Beschluß gnädigst Kenntniß
zu geben.

Königliches Konsistorium.

Lagel

An

den Landvaldbischof für die innere
Mission der deutschen evangelischen
Kirche.

Lüne.

E6/19

Erklärung

gemäß §3. des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880.
betreffend das Rechtsverhältnis der nonvitierten Geistlichen.

Ich der evangelischen Oberkirchenrat versichert
hiermit der unterzeichnete (Name des Pro-
vinzialvorstandes) dem Antrag
auf den in seinem Dienste stehenden
(Amt und Name) die Dienstentlassung
des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880
betreffend das Rechtsverhältnis der nonvitierten
Geistlichen in Anwendung zu bringen,
und übernimmt im Falle der Genehmigung
dieses Antrags auf den (Namen des Provinz)
folgende Verpflichtungen:

1, von dem genannten Dienstein-
kommen des (er) weltlichen jährlich ..... M. mit
Worten

..... Mark

betrügt, und welches der Verwendung gemäß
dieser Leistungen und Gegenleistungen

mit

auf diesen Abkommen also namentlich auf
der Verpflichtung auf den vereinbarten Kaufpreis
als Norm zu Grunde zu legen ist, einen
jährlichen Beitrag von .... M. von dem Evang.
Königlichen Konsistorium der Provinz Sachsen
Merseburg zu bestimmenden Tagen ab auf die
Kasse des Pensionsfonds der vereinigten Landkir-
chen zu zahlen;

2, einen nach dem obigen Einkommen
auf die Zeit vom ..... als dem Tage der
Ordination (festen Anstellung im Schulamt)
bis (am ..... gekommen) .... bis zu
dem Ende des ersten Tages, und mit
.... M. jährlich auf zusammen .... M. zu
berechnenden Konsistorialbeitrag, diesen
Konsistorialbeitrag jedoch lediglich der von dem
(Amt und Name) pflichtigen Einnahmen-
fonds der Provinz ..... gehörigen Ein-
kommen von zusammen .... M., also auf
.... M. an den Pensionsfonds der Evangeli-

schen

schen Landkirchen zu zahlen und zwar auf
widerrufliche Bestimmung des §. 13 a. a. O., welche
eine schon Einwilligung erfolgende Aufhebung
des Einkommenfalles) dann Falle das Soll
gleich gestellt wird;

3, von dem Tage der Emeritirung bezw. ab
ein Viertel des obigen Einkommens
mit jährlich .... M. weil Hoffnung auf
zweimalige widerrufliche Bestimmung des §. 14 a.
a. O. an den Pensionsfonds der Evangelischen
Landkirchen zu zahlen.

4. Die Emeritirung bezw. von der Zustimmung
der zuständigen Behörde des Evangelischen
Landkirchen abhängig zu machen.

Ist der mitübernehmende Geistliche bereits dem
zu Eingehung gestellten Antrage, so sind die Be-
stimmungen 1. 2. und 4 abgegebenen Erklärungen, indem
sie diese Verpflichtungen gegen den Evangeli-
schen Oberkirchenrath als den Rechtsnachfolger des
Pensionsfonds der Evangelischen Landkirchen
auf minimum 3 und solidarisch mit dem
(Namen des Amtes) übernehmen, hiermit

bei.

E6/22

bei.

Ost und Zeit.
Unterschriften.

E6/23

Herrn Prediger Oldenberg
Hochehrwürden
hier.

Berlin 8. Februar 1881

In heutiger Sitzung des Centralausschusses muß
ich mich Rücksprache mit den Anträgen wegen Ihrer
Herrn Brd. Droste und Klönfeld zum Provinzialbesuch
des Brüderhauses wiederholen gemeinschaftlich mit
Ihnen [illegible] Ich bitte Sie Ihrerseits zu bewirken
das Einigung der Anträge möglich werde.
Das Geschäftsbüro sind wiederholt mit Unterweisungen
von Verschiedenen Personen, die wenig
Zeit & Mühe gemeinschaftlich sei.

Hammacher

EG/24

Berlin W. Genthinerstr. 38
18. Mai 1881

3 mal mdschr.
1. Ausfertigung mundirt: 16./17. Exhr
3.
expedirt:

Euere Hochwürdigen Bischöflichen Ordinariate übersenden wir gefolgt der uns gnädigst gewordenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar cr. – C. No. 1700 – mitliegende Instruktion, die wir Euch mit dem Auftrage zustellen, sich genau nach den darin gegebenen Vorschriften zu achten, und den ganz ergebensten Bitte,

Euch selbst dem Inhalte gemäß Euer Bischöfliches Amt verwalten und überwachen zu wollen.

Bei Erledigung unserer früheren Berichtsanfragen sehen wir Euerer Bischöflichen Ordinariate der Provinz Brandenburg

Berlin (wie oben)

Euere Hochwürdigen Bischöflichen Ordinariate übersenden wir gefolgt der uns gnädigst gewordenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar cr – C. No. 1700 – mitliegende Instruktion, die wir Euch mit dem Auftrage Euch zustellen, sich genau nach den darin gegebenen Vorschriften zu achten, und den ganz ergebensten Bitte,

Euch selbst dem Inhalte gemäß Euer Bischöfliches Amt verwalten und überwachen zu wollen.

Die Erklärung entspricht dem auf gegenstehenden Formulare Nr. 1, Band 4 präcisirten Verpflichtungen ganz. Bei Nr. 2 haben wir gestrichen, 2 Erklärungen verlangen zu müssen, zu deren Begründung wir ergebenst folgendes bemerken.

a. Der mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Herrn vom 13. März 1874 mit dem Pfarramt von St. Hedwigsgemeinde† gestiftete Eid zum 1. Mai 1880 sind in dieser Zeit zu den Provinzialgesetzen sowie den Verordnungen Preußens und Brandenburg beigetreten.

† zuletzt vom 1. April 1874 zu Krockow in Westpreußen und dann vom 28. Juli 1877 ab in Brandenburg a/H.

Bei der Bischöflichen Ordinariate der Provinz Brandenburg
Hier.

E 6/25

5a

Das Gesetz fordert nun, daß der Beitragsbetrag nach den Gemeindesteuer-Sätzen aufgebracht und demnach nicht der für den Provinzialfonds festgestellte Betrag umgelegt wird. Das stimmt überein mit dem § 13 des Einführungsgesetzes, welcher bestimmt, daß der nach den zu besonderen Zwecken im Gesetze in die nach § 1 Nr. 2 mit Diensteinkommen gewährender Amt, soweit es nicht ausdrücklich auf die Anwendung des nach § 5 aufzubringenden Dienstaufwandes ankommt, „der Pfarrbeitrag (§ 12) für einen der Dauer dieses gesetzes entsprechenden Zahlungen entsprechenden Jahr. Hier sollten die analoge Anwendung dieses § 13 auf die in unseren Diensten stehenden ordentlichen Geistlichen für richtig. Daraus folgt aber auch, daß aber auch die Dauer des Dienstes, welches gemäß § 5 haben der Dauer aller dem § 1 entsprechenden Anstellungen mit in Betracht kommt, die Höhe des Beitragsbeitrages bestimmt. Wenn wir mit den in unseren Dienst stehenden Geistlichen mit die Anwendung des Einführungsgesetzes auf die Beamten und nämlich auch die Anwendung dieser beiden letzten verstehen - nach § 5 haben der pfarramtlichen - Dienstzeit vorgesehen, so würde jede Berechnung fortfallen, wie § 13 dies enthält verständlich. Stehen wir dies für bezüglich des Predigers Droß, so würde ihm die Zeit von seiner Ordination bis zur Niederlegung seines Pfarramts in Brandenburg angerechnet werden und nicht die Zeit von seinem Eintritt in unseren Dienst bis zur Zulassung zur Pensionsberechtigung.

Auf in der Instruktion des Evangel. Oberkirchenrats v. 29 November v. J. sind unter Nr. 17 Abs. 2 Ausführungen gegeben, welche wir in unseren Kreisen

E 6/26

zu verschaffen sind dürften. Dagegen sollen die Beamten [illegible] Einschätzungen werden können. Die Bilanz des Steuerjahres bestimmen

Bestimmungen des § 19 mit denen des § 13 in ungefähr gleicher Weise [illegible] Berechnung im vorliegenden Falle nicht [illegible]

In Fällen von diesen, wie denen die Berechnung zum Teil nach § 13 und zum Teil nach § 19 bewirkt erfordert. Soll nun aber auch bei dem Falle, auf welchen der § 19 angewandt werden soll, dieser § 19 ganz angewandt werden. Will man z. B. die Berechnung der zu den Provinzialfonds gezahlten Beiträge auf den Pfarrbeitragsbeitrag anwenden, so müßte man nach genau § 19 die letzten 10 Kassenjahre außer Anrechnung lassen und müßte statt auf [illegible] durch wirklich [illegible] Einschätzungen der Pfarrbeitrag in Ansatz bringen.

b. Am Schlusse des Nr. 2 ist gesagt, bezüglich der Pfarrbeitragsbeiträge solle eine [illegible] Berechnung erfolgende Aufstellung des Dienstaufwandes dem Falle des Todes gleich gestellt werden. Gegen ist offenbar der Fall des § 13 des E.-G. gemeint. Auch [illegible] Berechnung [illegible] ganz [illegible] für den Centralausschuß [illegible] aber für die betreffenden Geistlichen, [illegible] auf Ruhegehalt gewährender Amt traten. Dann dann müssen sie, falls sie nicht mit Anrechnung der in unserem Dienste zugebrachten Zeit [illegible] zugelassen, für diese Zeit nachstehen, soweit nicht die schon während dieser jetzigen Dienstaufwandes gezahlten Pfarrbeitragsbeiträge [illegible] angerechnet werden. Wir glauben [illegible] angemessen zu halten, daß die von uns gewährte Steuerung [illegible] der Beiträge der Pfarrbeitragsbeiträge entsprechen.

Die Frage bis auf den ad a bezeichneten Punkte die Entscheidung des Kollegiums anheimgestellt, so hatten wir [illegible] ergebenst,

sie beschließen wollen, [illegible] Oberkirchenrat [illegible] vorzuschlagen.

Der Centralausschuß.

† [illegible] Ausfüllung des gestrichenen Wortes.

EG/27

Berlin W. Genthinerstr. 38

1. Juni 1871

/ Ich bitte mir vorstehend, für den mir folgenden Anstellungen den Titel Pfarrer beilegen zu wollen. /

1. „ Schönfeld'

2.–4. „ in Amt als Hülfsprediger zu Winterberg von der Ordination – 1 ten Juli 1866 – bis gegen Ende Juni (1. Januar 1868) hatte der Pfarrer der Kirchgemeinde Patzkow

5. in Pfarramt Pfarramt bis zum 1 ten Juli 1872 verwalten und während der Dauer dieses Pfarramts zu dem Provinzial-Examinatorium der Provinz Posen beigetragen.

5a. – Hülfspredigt- und Pfarramt –

5b. – Pfarramt Schönfeld –

6. – – in Patzkow –

(sonst ohne).

zu E6/23

Herrn Friedrich Oldenburg
Kaufmann
Hier
Gerhardstr. 38
III

Oldbg

E6/28

Erklärung

gemäß § 3 des Versicherungsgesetzes vom 26. Januar 1880, betreffend die Versicherung der minderbemittelten Privatbeamten.

Die den Unterzeichneten Oberversicherungsamt ordnungsmäßig bestellte Centralausschuß für die Provinz Westfalen hat die vorgeschriebene Erklärung

auf den in seinem Namen gestellten Antrag des Herrn Friedrich Oldenburg hier die Verpflichtungen des Versicherungsgesetzes vom 26. Januar 1880 betreffend die Versicherung der minderbemittelten Privatbeamten in Anwendung zu bringen,

und übernimmt im Falle der Genehmigung dieses Antrages durch den Centralausschuß folgende Verpflichtungen:

1. von dem gegenwärtigen Diensteinkommen des Herrn Fr. Oldenburg, welches jährlich 4500 M. (Viertausendfünfhundert Mark) beträgt und sich der Berechnung sämmtlicher Leistungen und Organisationen aus diesem Arbeitsverhältnisse, namentlich auch nach der Bestimmung des bezeichneten Versicherungsgesetzes als Lohn zu betrachten ist, einen jährlichen Beitrag von 67 M. 50 ₰ von dem durch das Dienstgeld bestimmten Diensteinkommen der Provinz Brandenburg zu berechnenden Lohn und nach der Höhe des Diensteinkommens und nach näherer Bestimmung des § 12 u. u. V. an den Reichsinvalidenfonds des ausgeschlossenen Landesbehörde zu zahlen,

a)

E6/29

2. einen nach dem obigen Dreiprozentigen
nach der Zahl von 28 Pfarren Oldenburg
nach dem Tage der Ordination bis zum 21. Pfarren
Oktober 1820 geborenen Pfarrer Oldenburg
bis zu dem nächsten zahlbaren Tage und nach
67.50 M jährlich mit zusammen M. zu be-
rechnenden Mehrbetrag aus dem Pensions-
fonds der evangelischen Landeskirche zu zahlen
und zwar nach näherer Bestimmung des § 13
a. a. O., wobei aber eine Herabsetzung infolgedes
Ausscheidens des Dreiprozentigen aus dem Centralamt
aus der Pflicht zur Zahlung der noch nicht fällig
gewesenen Raten des Mehrbetrages befreit,
während der nicht übergangene Geistliche, wenn er dem
ein nach § 1 des Einführungsgesetzes Recht auf Ruhegehalt
gewordenes Amt eintritt, die restlichen Raten des
oben festgestellten Mehrbetrages weiter
zu zahlen hat;

3. aus dem Tage der Genehmigung des Pfarrers
Oldenburg als ein Viertel des obigen Dreiprozentigen
mit 1125 M (eintausendeinhundertfünfundzwanzig Mark) nach Jahres-
frist und zwar nach näherer Bestimmung des § 14
a. a. O. aus dem Pensionsfonds der evangelischen
Landeskirche zu zahlen;

4. die Genehmigung des Pfarrers Oldenburg aus der Zahlung
des zuständigen Beitrags der evangelischen
Landeskirche abhängig zu machen.

Ausgefertigt

E6/30

Ich, der mitunterzeichnete Pfarrer Oldenburg bestätige den zum
Eingange gestellten Antrag, soweit den Artikel 1, 2 und 4 enthal-
tenen abgegebenen Erklärungen festhalte, insbesondere die
Verpflichtungen gegen den evangelischen Oberkirchenrath
und den Vorstand des Pensionsfonds der evangelischen
Landeskirche nach nunmehrigem und künftigem mit dem Central-
Ausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen
Kirche übereinstimmen.

Bremen den 18. Juni März 1881

Der Central-Ausschuß für die innere Mission der deut-
schen evangelischen Kirche.
(3 Unterschriften)

Evangelischer Ober-Kirchenrath
№ 1646 E. O.
C. A. I. No. 197.

Berlin, den 27. April 1881.

E 6/31

Dem Königlichen Konsistorium vermindern wir auf den Bericht vom 1. d. Mts. – C. № 5893 –, bei Rückgabe eines Aktenbandes, daß wir die ebenfalls anher zurückgereichte Erklärung des Central-Kirchenrathes für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche hierselbst und das Votum des Konsistorial-Präsidenten, Predigers Oldenberg vom 18. v. Mts., betreffend die Anwendung des §. 3. Abs. 2. des Kirchengesetzes vom 26. Januar v. Js. auf den zuletzt ernannten Geistlichen als den bestehenden Bestimmungen gemäß und wohlan und in Folge dessen die Verhandlung des p. Oldenberg nach der neuen Prüfungsordnung, soweit sie in seinem gegenwärtigen Verhältnisse zu der inneren Mission verbleibt, sowie die Anrechnung der jetzigen sich seiner Ordination anschließenden Dienstzeit auf das nach §. 3. des Kirchengesetzes in Frage kommende Dienstalter hierdurch genehmigen.

Dem Königlichen Konsistorium überlassen wir, hiernach das weitere Erforderliche anzu-

ord.

E 6/32

ordnen, auch die Betheiligten mit Bescheid zu versehen.

gez. Hermes.

An das Königliche Konsistorium hierselbst.

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg.
C. 8269.

Berlin, den 30. Mai 1881.

Indem wir dem Centralausschusse auch das Erkenntniß vom 18. März cr. dessen Anlagen hierbei zurückfolgen, Abschrift des obigen Erlasses vom 27. v. Mts. mittheilen, fügen wir zugleich eine Abschrift der Verfügung der für den Predigtort Oldenberg zu bestandenen Pfarr- und Vikariatsbeitrags bei. Auf Grund derselben sind zum Pensionsfonds der ordentlichen Landgeistlichen jährlich an laufenden Beiträgen 67 Mk. 50 Pf. und an Vikariatsbeiträgen im Ganzen 1373 Mk. 69 Pf. zu entrichten. Als Termin des Eintritts des Predigtorts Oldenberg zum Pensionsfonds setzen wir den 1ten April 1881 fest. Die Einzie-

hung

E 6/33

Sung der einzelnen praenumerando von dem
g. Oldenburg zu zahlenden Quartalbeiträgen erfolgt
durch den Herrn Vizeintendanten Rank.
Königliches Konsistorium.

Ich

den Quartalbeitrag für die
innere Mission der deutschen
evangelischen Kirche

Linn.

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg.

E 6/34

Verfügung

der Pfarr- und Vorschlags-Instanz
zum Pensionsfonds der evangelischen
Land-Diensta
für den Superintendenten Oldenberg ausgestellt
zu Berlin bei dem Central-Ausschusse
~~Diensta~~ der innern Mission der deutschen evangelischen
Kirche.

Für den Regierungs-Vizepräsidenten

III.

E 6/35

E 6/36

Lfde. No.	Amtsbezeichnung der geistlichen Stelle	Namen des gegenwärtigen Inhabers	Ungiltigkeit der Anrechnung der Dienstzeit für die Alterszulage gegenüber der Pensionsberechtigung	Der Alterszulage ist Rücksicht zu schenken				Diensteinkommen	Einkommen		Der Alterszulage ist jährlich zu entrichten			Bemerkungen
				a.		b.		a.	b.	c.	a.	b.	c.	
				1.	2.	1.	2.							
				für eine mindestens 2 Dienstjahre gewährt.	im übrigen mindestens 5jährige Dienstzeit.	im Ganzen mindestens 25 Jahre	bis zum vollendeten 65. Lebensjahre.	Das Diensteinkommen beträgt	Das Einkommen beträgt	Der Gesamtbetrag mit Hinzurechnung von 10% ab	Die Alterszulage beträgt (Col. 9)	Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt (Col. 6)	Im Ganzen (Col. 10 u. 11.)	
			Tage. Mon. Jahr.	Mk.		Mk.	Tage. Mon. Jahre.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	
1.	2.	3.	4.			5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Das gesamte Diakonat der Gemeinde Oldenburg mit Ausschluß der inneren Mission der deutsch-reformierten Kirche.	Prediger Oldenburg	1. 4. 81.		22 Jahre 5 Monate 3 Tage	1873	11 Jahre 1 Monat 29 Tage	4500.	—	4500.	67. 48.	134. 96.	202. 44.	Der Zuschuß (Col. 12) ist vom 1. Juli cr. ab zu entrichten und zwar vierteljährlich 50 Mk. 61 Pf. bis mit Ult. März 1892. vierteljährlich 76 Mk. 61 Pf. bis mit Ult. Juni 1892. vierteljährlich 16 Mk. 87 Pf. vom 1. Juli 1892 ab

Lemberg, den 30ten Mai 1881.

Königliches Konsistorium.

Kl.

C. A. 7 Nr. 129.

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg

I C. No. 5768

Berlin, den 3ten Mai 1881.

pr 8.5.81 E6/37

Evangelisches Ober-Kirchenrath
No 1011 E. C.

Berlin, den 28ten April 1881.

Dem Königlichen Konsistorium lassen wir die Anlagen des Berichts vom 9ten d. Mts. - 5894 - betreffend die Anwendung des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 26ten Januar v. Js. auf den Inspektor des Paulinums daselbst, Predigt Schirfeld, mit der Veranlassung wieder zurückgehen, sich nach näherer Information zunächst noch darüber zu äußern, ob und mit welchen Gründen die dienstliche Stellung des p. Schirfeld eine geistliche im Sinne des § 3 Abs. 2 cit. zu betrachten ist und inwie-fern dieselbe auf den geistlichen Charakter des Paulinum, dessen Statuten mit vorzulegen sind, als ein Theil bei dem Central-Vereine der innern Mission behandelt werden kann.

Im Uebrigen nehmen wir wegen nochmaliger Regelung der Angelegenheit hinsichtlich der Nachforderungen bezug auf unseren Bescheid betreffend

den

E6/38

Den Missionar Prediger Droß und sehen wir, seiner Vorlage entgegen.

pro I: Hermes

An das Königliche Consistorium hierselbst.

Indem wir dem Central-Ausschuß die obige Abschrift mittheilen ersuchen wir Wohlderselbe ergebenst, uns unter Einreichung der Akten des Paulinums baldgefälligst das zu den von dem ehrerbietigen Ober-Kirchenrath verlangten näheren Aufschlüssen erforderliche thatsächliche Material darüber, zu wollen.

Königliches Consistorium.

I.

Lüge

An
den Central-Ausschuß
für die innere Mission
der Deutschen evangelischen Kirche
Hierselbst.

Berlin d. 14 Mai 1881

E6/39

Sehr geehrter Herr Pastor!

Vorher auszusprechen Dank für Ihre Bemühungen betreffs meiner Aufnahme in das Seminar für Stadtmissionare. Ich möchte mir nun Ihre gefällige Anfrage v. 10. cr. ganz ergebenst dahin zu beantworten, daß ich mich darin befinden, event. das Plus der erforderlichen Nachschätzungen, voraussichtlich Ostern d. J. Central-Ausschusse überreichen, wenn gewünscht zu tragen. Da mir mein Vater seine Unterstützung versprochen hat, so werde ich voraussichtlich Ostern Herrnhut mit Dank sein, sowohl die laufenden Beiträge als auch die Nachschätzungen zu bezahlen.

Der Allem Lage mir daran zu erfahren, ob meine jetzige Anstellung als meine definitive anerkannt wird, oder welche die 3 Mk. Abs. und 5 Mk. 2. Abs. Quartiere Gehalt dementsprechende Anwendung finden, da im entgegengesetzten Falle mein Verbleiben dasselbe gehen müßte, so schnell als möglich in mein Interesse zu gelangen.

Ich kann nicht umhin, obigen Anfrage d. Ew. Ober Kirchenraths in der wieder bezugnehmenden Verfügung, ob meine jetzige Anstellung als eine „definitive" zu betrachten, auch mit Besorgniß entgegen, zumal das Statutum nicht regelmäßig, wie Wünsche der neuen Mission" sagt. Nun der 8/12

E6/40

Berlin 30. Juni 1881

E6/41

mund. d. 29/6 Bda.
exhdl. 9/7.

Der pensionirte Lehrer Christian Friedrich Schaefer zu Groß-Krausenhorst bei Woldenberg hat mir die anliegende Vorstellung vom 3. d. M. - Nr. II. C. No. 8168 - über anderweitige Festsetzung seiner Pension eingereicht.

Der Lehrer Schaefer ist am 1. Juli 1866 zum Lehrer in Schönfeld berufen worden. Nach Maßgabe der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg ausgesprochenen Vorschriften ist ihm bei seiner Pensionirung die Dienstzeit von dem 1. Juli 1866 ab gerechnet worden. Da nun aber nach dem Gesetze vom 6. Juli 1872 (Gesetz-Sammlung S. 379) die Dienstzeit der Lehrer an öffentlichen Volksschulen nicht vor dem vollendeten 20. Lebensjahre beginnen darf, so ist dem Lehrer Schaefer, welcher am 1. Juli 1866 sein 20. Lebensjahr vollendet hat, die Dienstzeit vor dem 1. Juli 1866 in Abzug gebracht worden.

Der Lehrer Schaefer ist am 1. Juli 1866 angestellt, und sind ihm bis zum 1. Juli 1881 (dem Tage seiner Pensionirung) 14 3/4 Dienstjahre à 67.50 M. = 995.63 M. aus dem Kassenfonds der Ober-Präsidial-Kasse zu Potsdam gezahlt worden.

Nach dem Gesetze vom 6. Juli 1872 sind dem Lehrer Schaefer für die Zeit vom 1. Juli 1872 bis 31. März 1881 (8 3/4 Jahre) 2 1/2 % = 70.50 M. zum Pensionsfonds abgezogen worden, so daß demselben nur 925.13 M. ausgezahlt sind. Diese würden jährlich 2 × 67.50 M. = 135 M. mehr betragen haben.

An
den Königlichen Provinzial-Schulcollegium
der Provinz Brandenburg
Herrn

Auf Verfügung, welcher dem Ob. Präsidium auf gefällige Aufstellung über den Pauliner mitzutheilen, gebe mir mit einigen weiteren Bemerkungen, daß dem Lehrer Schaefer zu Schönfeld Vorstellung den Regierungsrath stattfinden wird.

Wegen die Berechnung des Betrages der Nachzahlungen betreffend, so stellt sich die Sache folgendermaßen:

Vom Tage meiner Ordination (1. Juli 1866) bis zum 31. März 1881 beträgt meine Dienstzeit 14 3/4 Jahre; es sollen also in Summa nachgezahlt 14 3/4 × 67,50 MK

= 995,63 MK

Hiervon ab Centrals. Abzug von dieser Summa der assoziirten Theil für 8 3/4 Jahre (vom 1. Juli 1872 – 31 März 1881),

8 3/4 × 67,50 = 590,63 MK so habe ich für

6 Jahre beizutragen:

6 × 67,50 = 405,00 MK

Hiervon gehen mir wegen folgende von mir berechnete in die hiesige Emeritenkasse gezahlten Beträge, über deren Höhe ich leider über den Abzug meinen Bücher die genauen Daten vorspreche habe:

1, 100 1868 – 6 %
2, " 1869 – 5 "
3, " 1870 – 5 "
4, " 1871 – 5 "
5, " 1872 (halb) 2½ "

Sa 23½ % = 70,50 MK

so daß meine Nachzahlung betragen wird:

405,00
– 70,50
334,50 MK

Im Motiv der Nachzahlung diese Summe stelle ich event. gehorsamst anheim.

gezeichnet
Schaefer

E 6/42

E6/44

Es handelt sich vorab darum, einem bestimmten Beamten die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren, darüber müssen die bestimmten Personen in einem solchen Beamten-Ausschuß darüber beraten, ob auch die Obliegenheiten des Beamten vorliegen, daß sie ihm zu Gebote stehen müssen. Das [illegible] ist [illegible] für die Entscheidung [illegible] Ausschuß [illegible] Gewalten [illegible] Beschlusses [illegible] Beamten gewährt werden sollte.

Schönfeld

E 6/45

Todeserklärung

gemäß § 3 des Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1870 betreffend das Verfahren des preußischen Gesetzes.

Auf den Antrag des Oberlandesgerichts wird durch den unterzeichneten Landrath als Vorsitzenden der nach dem Gesetze vom 24. Januar 1870 gebildeten Kommission, unter Zuziehung des privaten Beisitzers

Johannes Schönfeld

hier, des Gesetzes vom 24. Januar 1870 betreffend das Verfahren des preußischen Gesetzes zur Anwendung zu bringen,

und übereinstimmend mit dem Gutachten dieses Beisitzers nach dem Antragsteller folgende Verschollenheit:

1. wird der zuletzt in Bauerbauernmann des Predigers Schönfeld, welches ausschließlich der freien Wohnung und freien Rationen für sich und seine Familie jährlich 450 M (vierhundertfünfzig Mark) bezieht, und welches der Bewirthschaftung gemeinschaftlicher Ländereien und Gegenleistungen und sonstigen Abhaltungen, namentlich auch auf der Verwaltung des bezeichneten Kirchenamts als Vorsteher zu Gebote zu liegen ist, einen jährlichen Betrag von 67.50 M. aus dem Fonds des Kirchenamts des Predigers ~~Verwaltung zu bestimmenden Fonds~~ als auf die letzten Jahre Diensteinkommens und nach näherer Bestimmung des § 12 a. a. O. aus den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu zahlen;

2. wird auf dem obigen Diensteinkommen auf die Zeit vom 1. des Juli 1874, als dem Tage des ~~Eingangs~~ dieses Antrages bis zum 31. des März 1843 gebürtigen Predigers Schönfeld bis zu dem zuletzt vorhergehenden Tage, mit 67.50 M. jährlich, also 995.63 M. zu berechnenden Pensionsbeitrag aus den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu zahlen, und zwar nach näherer Bestimmung des § 13 a. a. O. mit der Maßgabe, daß nach eingetretener Rechtskraft dieser Beschluß des zuständigen Diensteinkommens die Verschollenheit des Landrath-

amts,

(für 1873/74 dasselbe auf)

E6/46

...nächsthöhe zur Deckung der dem auf mich fällig gewesenen Raten des Pfandvertrages mitfehlt, insonderheit die Verpflichtung des Predigers Schönfeld zur Verzinsung bis zur vollen Tilgung des oben festgestellten Kaufgeldes bei privater Trennung wie auch § 1 des Vertrages, jetzt Rente mit Rückgefall ausdrücklich auch bestehen bleibt;

3. wegen der Verzinsung des Predigers Schönfeld an seinen jetzigen Brennereipächter ob an Rentel des obigen Brennereiinventars mit jährlich 1125 M. (eintausend hundert und fünfzig Mark) nebst Zinsen laufend und zwar auf meiner Entscheidung des § 14 a. a. O. an den Pensionsfonds der evangelischen Kirchen Provinz zu zahlen;

4. die Verwilligung des Predigers Schönfeld unter der Voraussetzung des gänzlichen Verfalls der evangelischen Kirchen Provinz abzutreten zu wollen, daß, der unterzeichnete Prediger Schönfeld, statt dem ganzen Empfangen gestellten Betrag, so wie den Ziffern 1, 2. und 4. ausgesprochenen abgegebenen Verpflichtungen bei, indem ich diese Verpflichtungen gegen den evangelischen Oberkirchenrath als den Vertreter des Pensionsfonds der evangelischen Kirchen Provinz andererseits und selbständig mit dem Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Landes Kirche übernehme.

Berlin den 18. ten März 1881.

Der Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Landes Kirche

(3 Unterschriften)

C. A. I. 20. 128.

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg
II C. No. 8769

Berlin, den 9ten Mai 1881.

pr 8/5 81.

E6/47

mit J. No. 129.
Herrn Superintendent
Thamler
ergebenst.
Kleemann
9/5.

Dem Centralausschusse für die innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche übersenden wir, auf den unter dem 18ten März d. Js. erstatteten Bericht vom 5ten d. M. vom 26ten Januar 1881 auf den Prediger Droß betreffenden Antrag, Abschrift des auf diese Angelegenheit bezüglichen Beschlusses des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 26ten v. Mts. No 1572 E.O. mit dem ergebensten Ersuchen, uns, im Falle wir dem §. 13 a. a. O. entsprechende anderweitige Offertenerklärung von Seiten desselben beabsichtigt wird, solche baldgefälligst zugehen zu lassen und dabei den 1ten April d. J. als den Tag der Uebernahme zu betrachten.

Dem Herrn Prediger Droß wollen wir den Centralausschuß von der ergangenen Entscheidung gefälligst von Ort und Stunde zu geben.

Königliches Konsistorium.

An
den Centralausschuß für die
innere Mission der Deutschen evangelischen
Kirche.
Berlin.

Tages

Copia

Evangelisches Ober-Kirchenrath
No 1592 E.C.

Berlin, den 26ten April 1881.

E6/48

Dem Königlichen Konsistorium lasse ich die mit dem Berichte vom 1ten d. Mts. (No 3895/) betreffend Anwendung des §. 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 28ten Januar v. Js. auf den Reiseprediger Droß bei dem Central-Ausschuß für die innere Mission hierselbst, vorgelegten Schriftstücke hierneben wieder zugehen.

Zur Einverständnisse mit dem Königlichen Konsistorium kann mich die Erklärungen der Betheiligten vom 18ten März d. Js. damit dieselben sich auf die nachzuweisenden Beträge beziehen, nicht einverstehen. Die in §. 3 Abs. 2 cit. erwähnten Gehälter von Beamten der inneren Mission können nicht günstiger behandelt werden, als diejenigen Gehälter, welche nach dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes auf Dienstverhältnissen, welche nicht dem §. 1 und demgemäß dem §. 2 des cit. Gesetzes unterworfen waren, neu in

Das

das Pfarramt einer landwirtschaftlichen Gemeinde
einträten. In Betreff dieser liegt es aber nach §. 13
a. a. O. und nach §. 17 Abs. 2 der Instruktion vom
29ten November 1850 keinem Zweifel, daß für sie
ihre letzten bezw. neuen Dienstjahre
für die ganze Dauer der ihnen für die künftige
Pensionirung anzurechnenden früheren Dienst-
zeit den Pfarrbeitrag des §. 12 nachzuzahlen haben.

Im Prinzip wird derselbe falsche Nachzahlung
in §. 19 des Kirchengesetzes auch von denjenigen
Geistlichen, welche bereits vor dem Inkrafttreten
des Gesetzes in landwirthschaftlichen Pfarren standen,
verlangt, sobald auf sie die neue Pensionsordnung
Anwendung kommt. Wir geschieht
dies fort mit einigen erläuternden Maßgaben,
welche über den Sinn des §. 19 hinaus nicht
zur Anwendung kommen können. Auch
die letztgedachten Geistlichen haben namentlich
von den Einkünften früherer landwirthschaftlicher
Aemter Nachzahlungen für die Zeit zu leisten,
in welcher sie einem provinziellen Emeritenfonds,
welcher gar nicht angehört oder dabei nicht den
vollen Beitragsprozentsatz des §. 12 geleistet
haben.

haben. Es ist daher nicht richtig, wenn der Central-
Ausschuß annimmt, daß Nachzahlungen überhaupt
nur von der ausser dem geordneten landwirthsch.
lichen Pfarramt verbrachten, aber nach §. 5 Abs. 2 pünktlich
auf das Dienstalter anzurechnenden Zeit zu leisten
seien.

Allerdings ist bei der ersten Abfassung des §. 13 alt.
an Fälle der vorliegenden Art zunächst nicht ge-
dacht worden, da die Bestimmung in §. 5 Abs. 2
bei Vorlage des Kirchengesetzes nicht in's Auge
gefaßt, vielmehr erst von der Generalsynode
eingeschaltet worden ist. Da aber die Voraussetzungen
des §. 19 Abs. 3 hier gar nicht vorliegen, so kann behufs
Regelung der Nachzahlungen nur der §. 13 in
obgedachtem Sinne angewendet werden, wobei in,
dass, wo offenbare Härten zu vermeiden, den
Abzug der in früheren Anstellungen bereits zu
einem provinziellen Emeritenfonds gezahlten
Beträge gestattet werden muß.

Nach diesen bleibt in allen Fällen der frag-
liche Akt nur noch zur Anwendung gebrachten
Grundsätzen ist auch die Nachtragszahlung für den
p. Gross zu regeln und demgemäß der fr.
Klärung

E6/51

Klärung der Verhältnisse zu beschleunigen.

Im Übrigen finden wir gegen die Beabsichtigung dieser Aufklärung Nichts zu erinnern, genehmigen auch, daß Ihre pp. Dresse die Zeit vom 1ten Mai 1880 ab, welche derselbe im geistlichen Amte der innern Mission zugebracht hat, gemäß §. 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes auf sein Dienstalter angerechnet werde und überlassen dem Königlichen Konsistorium, das in der dazu behufs Anwendung des §. 3 Abs. 2 auf Ihre pp. Dresse in seinem gegenwärtigen Amtsverhältnisse zu der innern Mission weiter erforderliche zu ordnen, indem wir nur seiner Zeit einer Anzeige darüber, daß dies geschehen sei, entgegensehen.

gez.: Hermes.

An das Königliche Konsistorium hier.

Berlin den 12ten Mai 1881.

E6/52

Euer gnaden Hoch Hochwürden!

Auf mein ergebenes Gesuch vom 1ten d. M. um Ertheilung der Genehmigung zu einer Amtshandlung, welche nach dem Gesetz nicht geboten, aber auch nicht verboten ist, habe ich heute die Verfügung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 10ten d. M. erhalten, wonach mir auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 3ten Juni 1876 die Genehmigung zu der beabsichtigten Amtshandlung ertheilt wird.

Ich erlaube mir daher, Euer gnaden Hochwürden ergebenst zu bitten, mir gefälligst mittheilen zu wollen, ob Sie geneigt sind, die Amtshandlung zu vollziehen, und wann Sie dieselbe vornehmen können.

Ich bemerke dabei, daß ich mich bei dem Gesuche vom 1ten d. M. auf die Genehmigung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 10ten d. M. berufen habe, während ich vom Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg bis jetzt nur eine Benachrichtigung erhalten habe, daß meinem Gesuche vom 1ten d. M. Folge gegeben sei.

Ich bitte daher, mir gefälligst mittheilen zu wollen, ob Sie geneigt sind, die Amtshandlung zu vollziehen, und wann Sie dieselbe vornehmen können.

Ich bemerke dabei, daß ich mich bei dem Gesuche vom 1ten d. M. auf die Genehmigung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 10ten d. M. berufen habe, während ich vom Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg bis jetzt nur eine Benachrichtigung erhalten habe, daß meinem Gesuche vom 1ten d. M. Folge gegeben sei.

E6/53

Da ich am 15ten März 1874 verheirathet bin, c 5½ Jahre von 3600 M., c. 2¾ Jahr von 2400 M. Kinderzulage zum Einkommen gemäß Gesetz, so stelle ich für die ganze Zeit c. 420 M. zurück selbe in Jahr mit c. 250 M. zurück. Ich bleibe noch zurückzahle 170 M. Abschlagszahlung zu leisten. Die gemachten Zahlen habe ich nur aus meinen persönlichen Kenntnissen heraus entnommen, da Akten über Gehalt, Gebühr ich nicht erhalten.

Mit der Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung

ich ich

Ihr

ergebenster

Diener.

E6/54

Berlin 26. Juni 1877

An
das Königl.
das Central- Land Büreau

1. Diesen Antrag wolle ich in den Akten
betreffend Katastrirung des
Kgl. Forst- Reviers Spie, des Kreises
Wittgenstein zurückgeben, zu
gefälliger Kenntnißnahme und
weiterer Veranlassung.

2. Auch die in den Akten befindl. Forderung
betreffs Eintragung ist in gleicher
Weise zu würdigen und abzusprechen.

3. Die hierzu betreffs der Anwendung der
Eintrag. Gebühr bei Eintragung
in diesen Akten

d. 3. Juli.

Der Vorsteher des Königl. Forst-Reviers

Spie

Hierauf ist unterm 26. Juni 1877 Folgendes verfügt worden:

Dem Herrn Vorsteher des Königl. Forst-Reviers Spie in Berleburg wird auf den Bericht vom 21. Juni d. J. — II C Nr 8109 — eine nochmalige Berechnung der Kinderzulage (des Forst-Gehalts) des Forst-Aufsehers Droste (alter Gehalt 420 M.) nach den gesetzlichen Bestimmungen über Diensteinkommen der Beamten, welche Kinderzulage beziehen, mit der Aufforderung zurückgegeben, die Berechnung der im Kassenjahre 1877/78 zu zahlenden Kinderzulage (Gehalt 420 M.) nochmals zu prüfen und das Resultat der Prüfung anher zu berichten.

Das Königliche Forst-Revier Spie hat hierauf unterm 27. Juni d. J. berichtet, daß die Berechnung der Kinderzulage des Forst-Aufsehers Droste nochmals geprüft worden sei, daß aber die frühere Berechnung richtig sei.

Da jetzt die Akten wieder zurückgegeben sind, so ist es nicht nöthig, weiter darauf einzugehen, da die Berechnung der Kinderzulage des Forst-Aufsehers Droste richtig ist.

Berlin, den 28. Juni 1877.

Königliches Central-Land-Büreau.

Der Vorsteher des Königl. Forst-Reviers

E6/55

Gehaltsbesserung des Evangelischen Oberkirchenraths Gehaltes verbessern, indem bei der Abfassung der neuen Etatsgesetze Dotzke in seine persönlichen Zulagen [illegible] provisorisch gewährten Theuerungszulage [illegible] [illegible] [illegible]

E 6/57

zu 2. vorgeschlagenen Vorstandsbeitrag aus der Provinzialkasse des evangelischen Landesbischofs zu gewähren und zwar unter entsprechender Anwendung des § 13 a. a. O. mit der Maßgabe, daß neben einer Erhöhung entsprechender Aufbesserung des gegenwärtigen Pensionsfonds die Verpflichtung des Centralvorstandes zur Sicherung der Rate und nöthigenfalls gewissen Raten des Vorstandsbeitrages nachgab, insbesondere die Verpflichtung des ständigen Etats zur Verfügung bis zur vollen Tilgung des oben festgestellten Vorstandsbeitrages im Falle freiwilligen Austritts in die unter § 1 des Vereinsgesetzes Kasse eine Aufzugsfall gewährende Amt bestehen bleibt;

3. unter Fortgewährung des ständigen Etats in [illegible] Höhe des jetzigen Pensionsfonds ab die Rente des obigen Pensionsbeitrages mit jährlich 1125 M. (eintausend hundert und fünfzig Mark) neben Sitz Berg und zwar unter entsprechender Anwendung des § 19 a. a. O. von der Pensionskasse des evangelischen Landesbischofs zu gewähren;

4. die Genehmigung des ständigen Etats unter Zustimmung der Pensionirung des ständigen Beisitzers des evangelischen Oberkirchenrathes abhängig zu machen.

Ich, den mitunterzeichneten ständigen Etat, sowie den unter 1. 2. und 4. vorstehend abgegebenen Erklärungen bei, indem ich diese Verpflichtungen gegen den evangelischen Oberkirchenrath als den Vertreter des Pensionsfonds der evangelischen Lan-

E 6/58

Landesbischof mich mit vorstehendem Antrag solidarisch mit dem Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche erklären.

Berlin den 18 Juni 1881

Der Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche
(3 Unterschriften)

C. A. I. 2. 305

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg

C. No. 15838.

Berlin, den 26. August 1881.

pr. 2/9 81.

E 6/59

Herrn Pastor Meyer
empfehlen.
d. 5. Septbr. 81.
Hel

In Folge einer dazu von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheilten Genehmigung bestätigen wir dem Cantor. Ausschuß und das Schreiben vom 27ten v. Mts., daß jetzt der Anwendung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880, betreffend das Kirchenvermögen der evangelischen Gemeinden und den Kirchengemeinde-Vertretungen Dross nicht mehr in Anwendung und wir die in Abschrift angeschlossene Verfügung der für denselben zu bestandenen Pfarr- und Kirchvorsteherämter aufgestellt haben. Ausschuß derselben sind zum Pensionsfonds der evangelischen Landgemeinde jährlich von laufenden Beiträgen 67 M. 48 Pf. und an Kirchvorsteherämtern in Summa 288 M. 97 Pf. zu entrichten. Als Termin des Beitritts des Predigers Dross zum Pensionsfonds setzen wir den 1. April 1881 fest. Die Einziehung der einzelnen von dem p. Dross praenumerando zu zahlenden Provinzial-Raten erfolgt durch den Herrn

Pr.

E6/60

Vizeintendantur Park.
Königliches Konsistorium.

Lieg.

An
den Landwehr-Ausschuß für die
innere Mission der deutschen
evangelischen Kirche in Berlin
und Spandau

Fin.

Abschrift.
Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg.

E6/61

Verfügung

über Pfarr- und Konsistorial-Dienstwohnungen
zum Pensionsfonds der evangelischen
Landes-Kirche

für den Reinertragsanschlag der Dotation der
Landwehr-Ausschüsse für die innere Mission
der deutschen evangelischen Kirche.

Für den Vizeintendanten

ad C. 15838.

III.

E 6/62

E 6/63

Laufende Nr.	Vor- und Zuname der geistlichen Stelle	Name des gegenwärtigen Inhabers	Tag der Verpflichtung zur Vollmachtsführung gegenüber dem Parochialverbande	Der Vollmachtsführung ist Vorschuß-Leistung zu leisten: a 1. sowie wie viel Jahre derselben Dienstzeit	a 2. sowie in welchen gesetzlichen Terminen Gehalt zu zahlen	b 1. in welchen gesetzlichen Terminen Gehalt zu zahlen	b 2. hat gegen welchen Gehaltstermin zu geschehen	Dienst-Einkommen: a. wie viel der Pfarrei M.	b. wie viel Einkommen aus eigenen liegenden Gütern M.	c. Welt Einkommen mit Hinzurechnung von 10% als Wohnungsmiethe M.	Das Vollmachtsführung jährlich zu verschaffen: a. wie viel der Pfarrei zukommen (Rol. 9) M. Pf.	b. wie viel Wartezeit zukommen (Rol. 6) M. Pf.	c. wie viel Gehalt (Rol. 10 + 11) M. Pf.	Bemerkungen
1	2	3	4	5		6		7	8	9	10	11	12	13
1.	Das Kaiserl. Patronat über die Landwirthschaftliche Stelle der inneren Mission der Altpreußischen evangelischen Kirche.	Dross Predigtamts-Kandidat	1. 4. 81.	7 7/360	283,97	2a 134,92 1a 19,05	30. 6. 83.	4500.		7500. Hat keine Dienstwohnung.	67. 48.	134. 96.	202. 74.	Das Einkommen (Rol. 12) ist vom 1. bis 31. Oktober ab zu verschießen 1. vierteljährlich 50 M. 61 Pf. bis ult. März 1883 2. vierteljährlich 35 M. 92 Pf. bis 30. Juni 1883 3. ev. 16 M. 87 Pf. vom 1. Juli 1883 ab. Pro calculo gez. Jaeckle

z. Dross ist vom 13. März 1874 ordinirt. Er war zuerst 1/4 Pfarrer in Krockow in Westpreußen vom 1. April 1877 bis 23. Juli 1877 und sodann 2 Jahre 3 Monate lang Hülfsprediger in Danzig. 114 M. Einigungszuschuß.

Als Pfarrer in Brandenburg a/H. bis 1. Mai 1880. Klassensteuer-Stufe 2 mit im Ganzen 72 M. 71 Pf. jährlich.

Freiwilliger Beitrag zur Provinz-Feuersozietät = 186 M. 71 Pf.

Das Einkommen aus der Kreisgrund des Landwirthschaftlichen Stelle besteht jährlich 4500 M. vom 13. März 1874 bis 1. April 1881 jährlich 1 1/2 % = 67 M. 50 Pf. mithin für 7 Jahre 17 Tage 475 M. 68 Pf.

Vorstehendes, wenn nicht jenen Beitrag von 186 M. 71 Pf. beweist, gelbstat worden. Es sind mithin nachzuweisen 288 M. 97 Pf.

Dieselben werden in 2 Jahren 2 Monaten 2 Tagen à 134 M. 96 Pf. und einen Rest von 19 M. 5 Pf. bis ultimo Juni 1883 gutgelegt.

Lenzburg, den 25. Oktober 1881.

Königliches Konsistorium

gez. Hegel.

Bis ultimo 83 einschließlich d. Rest zu zweifel. Pfg. 33 M. 74 Pf. gezahlt.

D. ult. März 83 bis 30. Juni 83 einschließl. C. A. = 19 M. 05 Pf. —

35 92
16 87
19 05

C. A. I. No. 355.

Magdeburg den 15 Nov. 1881

E6/64

pr 16/11.

gel. [illegible]
20/11.

An
den Central-Ausschuß für die Innere Mission
der Deutschen evangelischen Kirche

Berlin.

Eingang bestätigt.
Schreiben folgt
[illegible] 21/3

Ew. [illegible] Anlage über,
reichen wir mit den [illegible] gehorsamst Abschrift
des Protokolls der Conferenz
[illegible] Anlage,
in welcher wir ersucht werden,
die Errichtung des evangelischen Asyls
als eines Asyls der Inneren Mission
befürworten, [illegible] genaueren Bericht,
wegen [illegible] mit der Bitte um gefällige
Mitwirkung ganz ergebenst. Wir sind
selbstverständlich nicht befugt, [illegible] endgültige
Antrag, auf Grund dessen der
Evangelische Oberkirchenrath der Provinz
Neumark als Inspektion des
Asyls als Gönnerin der Inneren
Mission auftreten und Zuschuß
[illegible] Schreiben vom 26 Nov. 1880 die
Rückzahlung des [illegible] Darlehens [illegible],
beschränkt (§ 3) stellen will, [illegible] Vor-
stände der Asyle [illegible] zu fordern,
zweifeln aber nicht, daß irgend eine andere
Stelle vorhanden ist, die sich für befugt
hält, eine [illegible] Antrag [illegible] zu stellen.
Hochverehrlich werden [illegible] Beschluß
von Seiten des Evangelischen Oberkirchen-
rathes

welche neue rechtliche Verhältnisse gegenüber
ergeben würden. Folge dessen ihre Ver-
hältnisse und Organisationen und den
Obliegenheiten des evangelischen Pfarrers und
Pfarrhauses vorgenommen werden. Der Central-Vor-
stand wird mit und neben der Regie-
rungsbehörde zu versuchen wissen,
und gewiß gern bereit sein, durch
Fürsprache, daß die Interessen der
Evangelischen Oberkirchenrath von einer
Änderung, der Central Vorstand
freilich nicht entbehren werden kann,
Abstand nehme.

Die Ausarbeitung des Central-
Ausschusses bemerken wir noch ganz
ergebenst, daß das Central-Comité
des Vereins für Abhaltung von Vor-
trägen pp über Gegenstand des Central
Vereins ist. Die übrigen Mitglieder
des von dem hiesigen Regierungs-
präsidenten v. Arnim gegründeten und
von seinem Nachfolger fortgesetzten
Vereins sind uns und auch alle ver-
pflichtet. Das Central-Comité besteht
bis, welchem ein ausführliches Referat
gestattet und die Leitung des
Vereins seinem tüchtigen Vorsitzenden,

Herrn

Pfarrer Neidhardt, übertragen
ist, in dem allerhöchsten Erlasse.
Mit den Rechtsverhältnissen eines
der Pfarrhäuser, Pfarrhofgebäuden, Pfarrhofgebäuden, Pfarrhofgebäuden,
genau vertraut, die
meiste Lage der vorhandenen
Akten übersieht und zum Theil,
selber, und Pfarrhofgebäuden vorbereitet.
Die Pfarrhofgebäude Angelegenheit,
welche, sich durch die Pfarrhofgebäuden,
und eine genaue gründliche Bekanntschaft,
Pfarrhofgebäuden und Pfarrhofgebäuden,
welche nach gegenwärtig 25 Jahr
des Gesetz vom 13 Mai 1874 für
Pfarrhofgebäuden verschiedene
Pfarrhofgebäuden, bestimmt sind aber in,
der Pfarrhofgebäuden vom Pfarrhofgebäuden zum
Pfarrhofgebäuden übernommen, nicht in
dem Pfarrhofgebäuden übergegangenen sind,
wenn.

Der Central-Ausschuß erlaubt
sich ganz ergebenst, über die vor-
gelegenen Angelegenheit mit dem
Hochwürdigen Evangelischen Ober-
kirchenrath in Verbindung treten
und von dem Erfolg derselben

Mit

E6/67

und gemeldet zu werden
gebeten zu wollen.

Der Königlich-Preußische
Herr Missionar
Hermann Meyer
in Hamburg
Ferdinandstraße

E6/68

An das Königl. Consistorium
in der Provinz Sachsen
Herrn Superintendent
Dr. Hermann
Hochwürden
Stolberg.

Berlin, 12 März 1882.

mund: 17/3 Ebda.
exped: cons:

Dem gefälligen Königl. Consistorium
wird, wenn weitere eingehendere Erkundigungen, welche
jetzt durch die Anwesenheit
Inhalt
Anmeldung
des Pastor Meichert
Anmeldung
gewünscht sind
Herrn Missionar
das Königl. Consistorium
die Pastoral-Gemeinde
Herrn Missionar
Gemeinden
Anmeldung
Pastor, darüber noch
Anstalt
Herrn Missionar
Herrn Missionar
Herrn Missionar

E6/69

Berlin d 13/3 82

Hochwürdiger Herr Präsident
(Hochgeehrter Herr Oberkonsistorialrath)

Mit Bezug auf unsere Verhandlung vom 8/3 d. J. beehre ich mich ergebenst die mir abgeforderten Vorschläge zu Mitgliedern des Konsistoriums von 8/8 87 zu machen, und gestatte ich mir dabei ganz gehorsamst zu bemerken, daß ich die Wahl der evangelischen Geistlichen, auch ausschließlich bei, daß der Vorsitz der Ausschuß die Superintendenten und Geistlichen der Ausschuß sich in der Wahrung dieses Rechts die Geistlichen einmal zu Präsidenten vorzuschlagen werde.

Ich gehe dabei davon aus, daß als Kirchenkreis-Synodale in den Landkreisen (§ 3 Absatz 2 Satz 2) nicht sich im Bezirk Wahlberechtigte Mitglieder der Kreissynode gewählt werden können, auch wenn sie auf den Grund allgemeiner Regel selbst in Kirchenkreis-Synodale Stellvertreter gewählt werden und dann, wenn sie die Mitgliedschaft im evangelisch kirchlichen Verein gewünscht, es wenn sich als ihre vorgesetzte Stelle die Befugniß bilden Vorstand dieses Vereins evangelisch sind

Für in dem Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen wären folgende vorzuschlagen:

Zu Satz Ziffer 1.

Wählen der Vorsitzende und seine Stellvertreter der einzelnen Missions innerhalb der evangelischen Landeskirche Amt, so bedarf die von ihnen gewählten Vorsteher (Geschäftsführer) und die Kassen, in der Regel ebenso die Vorsitzenden der evangelischen Landeskirche angehören.

Zu Satz Ziffer 2.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden soll diejenige der Vorstandsmitglieder vorzuschlagen, welche ein Geistlicher der evangelischen Landeskirche bekleidet werden. Innerhalb des Vorstandes ist ebenso Stellvertreter des Vorsitzenden die Vorsitzenden der einzelnen Missions und einen Ausschuß aus diesen Mitgliedern zu wählen.

E6/70

Hiermit wird
~~Abschrift~~ ergebenst [illegible] den Rath, bei den
Canton-Comité der Stadt und Besitzung von
Thurgau zu ~~[illegible]~~ Hülfsmittel-Anstalt
~~[illegible]~~ in dieser Richtung,
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ über den muthmaßlichen Schaden der Ernte
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ dem
Hauptmann Oberkriegscommissär, sei es direkt oder durch Vermittlung des [illegible] Cantonal-Comité ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ zu
wollen, die der Anerkennung des Kantons Nidwalden
als Gegenstück der einen Medaille [illegible] wert ist.

Die uns mitgetheilten Anlagen erhalten beiliegend zurück.

Der C. A. 71

Rth.

Dass wir unterzeichnete auf
Anfrage zum Beschluß des
Schreibens v., betreffend
Gemeinsprechung bei der
Bundesversammlung mitgetheilt
worden, dass

Es wird, wie Sie daraus ersehen
werden, dasselbe
[illegible]
[illegible]

C. A. f. d. I. M. 2 a d. E 6/71
Prov.-Ausschuss für Innere Mission in der Provinz Sachsen

pr. 2/9 82.

An
den Central-Ausschuss für die Innere Mission
der Deutschen Evangelischen Kirche,
z. H. Sr. Hochwohlgeboren,
Herrn Ober-Kommerzienrath von Meyeren
in
Berlin.

Magdeburg, 26. August 1882.

Erledigt durch anderweite Berichterstattung 16/9 82

Dem geehrten Central-Ausschuss haben wir vor einiger Zeit die ergebenste Mittheilung gemacht über die Schwierigkeiten, welche bezüglich der Anerkennung des Pastors Neidhardt in Ermatingen als eines im Dienste der Innern Mission stehenden Geistlichen hervorgetreten waren.

Die zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten von dem geehrten Central-Ausschuss gütigst vorgeschlagenen Zusätze zu den §§ 1 und 2 der betreffenden Anstaltsstatuten sind nunmehr von dem Curatorio des Vereins zur Fürsorge für Verbrechens-Angehörige angenommen und dem Statut des Erholungshauses einverleibt worden.

Indem wir uns beehren, das Statut des Erholungshauses mit dem vorgeschriebenen Kostenanschlag ganz ergebenst zu überreichen, entsprechen wir dem Ersuchen des

Central-

E 6/72

Central-Comité, wenn wir dem geehrten Central-Ausschuß die Bitte aussprechen und erlauben, bei dem evangelischen Oberkirchenrath, resp. auf Grund der ergangenen Anstalts-Statuten, der Anstellung des Central-Comités auf Anordnung des Herrn Neidhardt als pensionsberechtigten Geistlichen der evangelischen Landeskirche gütigst motiviren zu wollen.

Der Provinzial-Ausschuß
für Innere Mission
in der Provinz Sachsen.

J. A.
Wedemann, Pastor.

Magd. 19/9 Abds.
expedirt: 20/9.

E 6/73

An den Königlichen Ausschuß für innere Mission
in der Provinz Sachsen.

zu Händen des Herrn Pastor Wedemann
Hochwürden
Neinburg - Magdeburg

Berlin, September 1872

Dem geehrten Königlichen Ausschuß erwidern wir auf die gefällige Zuschrift vom 16. v. M. F. ganz ergebenst, daß wir ab im Interesse der Sache nicht für erforderlich halten, auf Grund des vorgelegten Statuts des Central-Comités für Anordnung des Herrn Neidhardt als pensionsberechtigten Geistlichen der Landeskirche ein[spruch]s[voll] bei [dem] [evangelischen] Ober-Kirchenrathe zu bemühen, und [sich] verantwortlich [hierzu] wir uns [nicht] [ge]nöthigt [sehen], das Central-Comité [zu] gründen, daß [der] Königliche Ausschuß, [wie] der geehrte Vorsitzende der Provinz die Güte hatte, der [ergebenen] Anfrage bei der oberen Kirchenbehörde zu befürworten. Durch Inanspruchnahme des Instanzenzuges wird die wünschenswerthe Förderung der Angelegenheit [dieser] [gestört] und gefördert werden und glauben wir nach den Verhandlungen annehmen zu dürfen, daß von seiten der [evangel.] Ober-Kirchenrathes Schwierigkeiten nicht werden erhoben werden. Nach der weiter bevorstehenden Ordnung der Sache [sein] soll werden wir zu gelegener Zeit weitere Mittheilung [zu] [dem] [Obigen] bereit bleiben.

Der [Ausschuß]

[illegible]

Rein. Concept.

E6/74

1. An den evangelischen Ober-Kirchenrath
Hier.

1. u. 2. mmd. 2/6.
expd. 2/6. } 3 Bde.

Berlin 3 Juli 1886.

Dem Königlichen evangelischen Ober-Kirchenrath beehren wir uns Behufs der gefälligen Mittheilung, Anzeige zu machen, daß wir uns auf nachstehende vom ... gebürtigen Deutschen Bürgern gebürtigen ist in Frau Pastor Hermann Rahlenbeck, geb. ... bei der Gemeinde Hohenlimburg (Westfalen) einen Beispruch ... gegen die Person, da wir mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1872 ... nicht in der Lage sind, Ihrem Gesuche ... zu entsprechen.

Hermann Heinrich Wilhelm Rahlenbeck ist am 26. September 1852 in Berlin geboren, seit 1871 seine Maturitätsprüfung auf dem Gymnasium zu Burgsteinfurt bestanden, seit ... 1871 bis ... in Tübingen, ... in Berlin Theologie stud. hat die Prüfung pro licentia concionandi ... Ostern 1875, die pro ministerio ... Herbst 1876 in Münster bestanden. Am 16. Mai 1877 ist er zum Pfarrer der Gemeinde Hohenlimburg berufen, ordinirt worden und hat das dortige Pfarramt bis jetzt in Segen verwaltet. In dieser Stellung hat er seine Fähigkeit für die Verhältnisse der inneren Mission in mehrfacher Weise mit Erfolg bethätigt, auch dem evangelischen Verein für innere Mission in der Grafschaft Mark ... seit ... als

1873? bis 1877

(? wie vorher? ein anderes Jahr? die richtige

E6/75

Geschäftszeichen gebeten.

2 Anlagen

Berlin, den 3. August 1886.

Königliches Consistorium
der Provinz Brandenburg
hier.

Auf Ihre Verfügung vom 31/7. d. Mts. expd.

Dem Herrn Kandidaten Rahlenbeck muß ich hierdurch die ganz gehorsamste Mittheilung machen, daß mein, meinem Vorgänger im Amte ertheilter Auftrag, Herrn Kandidaten Rahlenbeck, in meine Predigt-Turnus einzutreten ist, Herrn Kandidaten Hermann Rahlenbeck zum Predigthalten selbst veranlaßt haben und daß der Termin vom 1. August c. in seinen Predigt-Cyclus mit Berlin übergehen wird. Herr ist am 26. September 1852 in Iserlohn geboren, hat 1871 sein Maturitätsexamen auf dem Gymnasium in Burgsteinfurt bestanden, von Michael 1871 bis Ostern 1872 in Tübingen und hierauf zwei Jahre in Berlin Theologie studirt. Die Prüfung pro licentia concionandi hat er Ostern

E6/76

vorher die [illegible] Erlaubniß zu dem candidatischen Gottesdienste zu ertheilen.

Der ergebenste
Ew. C. A. f. d. i. M. d. d. wirkl. Rath.

E 6/77

1875, da pro ministeria Michaelis 1876 in Münster
besonders. Am 16. Mai 1877 ist an [illegible]
der Gemeinde Hohenlimburg (Westfalen) [illegible]
[illegible] und seit der Dauer
[illegible] in Bayern verwaltet, sich auf
[illegible] in [illegible] mit [illegible]
[illegible] Verein für die Gemeinschaft
Mark Lutt [illegible]

Indem wir [illegible] und dessen
[illegible] Tüchtigkeit [illegible]
[illegible] empfehlen, bringen
wir [illegible] gehorsamste Bitte vor:

[illegible] wolle
[illegible] in seiner gegenwärtigen
Stellung die Bestätigung [illegible]
[illegible] gnädigst ertheilen.

Der Kandidat wird ein Gehalt beziehen: 3000 M
[illegible] Zum L. St. G. d. i. Miss. z. d. mangel. Diöc.
[illegible] 900 M. [illegible]

[illegible] Ehren Kirchenrath [illegible]
[illegible] Ihre Empfehlung [illegible]
[illegible] zu wollen, dass Herr
Kahlenberg [illegible] Zeit seinen gegenwärtigen
Aufenthalt zu seiner [illegible] und Geschäften der Landdrostei
[illegible] verwendet werde.

C.A. 7. N. 282.

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg

C. № 14363

Berlin, den 7. August 1880.

pr. 14/8 80

E 6/78.

Dem Centralausschusse reichen wir auf das gefällige Schreiben vom 3. d. M. anbei die Bestätigung des Predigers Kahlenbeck zur Hausgründung vom 20. Januar 1880 nebst Abschrift der Bestätigung vom 5. Januar 1875 und Einzahlungsbelag im Betrage von 3000 M. gefällig ab. Wir bemerken dazu, dass die Hausgründung Prof. Odenberg [illegible] ist und [illegible] sind. Auf Veranlassung [illegible] bestätigungsschreiben über die am 16. Mai 1877 zu Münster vollzogene Ordination sowie über die von dem Pastor Kahlenbeck [illegible] Amtsverrichtungen zum Zwecke, [illegible] der Provinz Westfalen in seine Stellung als Pfarrer in Hohenlimburg [illegible] von dem Königlichen Konsistorium in Münster zu erbitten [illegible].

Königliches Konsistorium.
J. V.
Büchsenschütz.

An
den Centralausschuss
für die innere Mission
der deutschen evangelischen
Kirche
Sitzung.

Kap.

C. A. I. N. 279.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

№ 4155. EO.

Berlin, den 13. August 1886.

pr. 17/8 86. E 6/79

Ew. pp. Antrag vom 3. d. M., betreffend die Einführung der Gottesdienst-Ordnung, vollziehen wir mit Bezugnahme auf §. 1 No. 1 c. des Einführungsgesetzes vom 17. April d. J., betreffend die Dienstalters-Verhältnisse, den Eintritt des Hilfsgeistlichen in Hohenlimburg Herrmann Rahlenbeck als Hilfsgeistlicher in den Dienst des Landrath. Amtes für die Ämter Altena, Iserlohn und Lüdenscheid der Deutschen evangelischen Kirche hiermit genehmigen.

In Betreff der Verleihung des p. Rahlenbeck an den Hilfsgeistlichen der evangelischen Landeskirche Altona wie nachstehend, genügt No. 3 Ca und c sowie No. 4 u. 5 der Instruktion vom 29. November 1880 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. P. 153 ff.) mit dem Hinzufügen, daß wir Abschrift dieser Verfügung Ihnen zugehen lassen, in Erwartung gefl. Anzeige.

In Abwesenheit des Präsidenten.

v. Bismarck.

An
den Landrath. Amtes
für die Ämter Altena, Iserlohn und
Lüdenscheid der
Deutschen evangelischen Kirche
hier.

Gelesen Rathenow 2/1 86.

Berlin, 7 October 1886.

E6/80

mund: 11/10. Feld.
expd: 14/10.

Der Herren Königliche Consistorium
der Provinz Brandenburg

Ew. pp. Rathen
beeren wegen Lage
Da ist die nebenbei Nachricht beizufügen
daß Verhandlungen hierüber nicht
nöthig sind, sondern daß die
Sache nicht weiter verfolgt
zu werden braucht

Rathenow
Pfr.

Euer pp. beehren wir uns in Gemäßheit des Erlasses vom 7 August cr. No 14363 betreffend die Anlage von Central-Kirchhöfen sowie die Feuerbestattung ganz ergebenst zu berichten:

1) daß die gewünschte Veröffentlichung des Herrn Königlichen Consistoriums vom 7 August cr. No 14363 betreffend die Anlage von Central-Kirchhöfen sowie die Feuerbestattung in geeigneter Weise durch die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a/O. bereits erfolgt ist.

2) daß die Bestimmungen über die am 16 März 1877 erfolgte Ordination der Geistlichen

3) die Bestimmung derselben betreffend die Zulassung der Leichenverbrennung zum Westphälischen Provinzial-Verein für Gasbeleuchtung mit den gehorsamsten Bemerken die vorläufige Zulassung der Verbrennung gestatten zu wollen. Anbei gestatten wir uns Exemplare des Statuts des Vereins ganz ergebenst zu überreichen.

Der Central-Ausschuß.

Kl.

1. Gutachtliche Berichte sind wie gegenwärtig den Superintendenten gelegentlich der Visitationen aufzugeben, auf welche Art Gefahr im Verzuge in allen den Fällen mit Sicherheit sich vermeiden lasse, wo ein herbeigerufener Geistlicher sich nachträglich, in der Regel den ersten Besuch zu machen.

Berlin d. 7 Oct. 1886.

2. Beerdigungsordnung v. 1. Juli 1880 betreffend

3. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

4. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

5. Beerdigungsordnung v. 1. Juli 1880 betreffend

6. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

7. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

8. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

9. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

10. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

11. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

12. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

13. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

14. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

15. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

16. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

17. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

18. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

19. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

20. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

21. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

22. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

23. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

24. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

25. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

26. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

27. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

28. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

29. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

30. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

31. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

32. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

33. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

34. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

35. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

36. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

37. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

38. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

39. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

40. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

41. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

42. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

43. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

44. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

45. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

46. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

47. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

48. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

49. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

50. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

51. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

52. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

53. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

54. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

55. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

56. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

57. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

58. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

59. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

60. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

61. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

62. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

63. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

64. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

65. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

66. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

67. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

68. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

69. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

70. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

71. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

72. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

73. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

74. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

75. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

76. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

77. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

78. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

79. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

80. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

81. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

82. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

83. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

84. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

85. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

86. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

87. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

88. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

89. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

90. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

91. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

92. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

93. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

94. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

95. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

96. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

97. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

98. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

99. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

100. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

101. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

102. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

103. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

104. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

105. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

106. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

107. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

108. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

109. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

110. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

111. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

112. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

113. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

114. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

115. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

116. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

117. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

118. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

119. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

120. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

121. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

122. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

123. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

124. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

125. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

126. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

127. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

128. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

129. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

130. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

131. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

132. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

133. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

134. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

135. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

136. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

137. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

138. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

139. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

140. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

141. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

142. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

143. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

144. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

145. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

146. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

147. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

148. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

149. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

150. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

151. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

152. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

153. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

154. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

155. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

156. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

157. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

158. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

159. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

160. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

161. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

162. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

163. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

164. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

165. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

166. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

167. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

168. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

169. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

170. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

171. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

172. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

173. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

174. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

175. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

176. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

177. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

178. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

179. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

180. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

181. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

182. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

183. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

184. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

185. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

186. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

187. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

188. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

189. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

190. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

191. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

192. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

193. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

194. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

195. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

196. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

197. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

198. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

199. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

200. Verordnung betreffend die Anlage von Begräbnißplätzen vom 25 Aug. 1880

Instruct.

mund. 12/10
exhibe. 14/10.

E 6/81

Verfügung betreffend Ausführung des §3 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 betreffend das Kirchengehalt der ausserordentlichen Geistlichen.

Der Hochlöbliche Kirchenregierung des deutschen evangelischen Oberkonsistoriums beehrt sich hiermit den vertragsmässigen Beitrag des Cantonalbeitrags für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche den Antrag auf den in seinem Dienste stehenden Pfarrvikar Hermann Rahlenbeck für die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 betreffend das Kirchengehalt der ausserordentlichen Geistlichen in Erwägung zu ziehen,

und bemerkt im Falle der Genehmigung dieses Antrages auf den Cantonal-Beitrag folgende Verpflichtungen:

1) von dem augenblicklichen Diensteinkommen des Pfarrvikars Rahlenbeck, welches gegenwärtig 4000 Mark nebst freier Wohnung beträgt, und welches einschliesslich der Berechnung von 10% als Wohnungsmarkt in der Höhe von 4400 Mk. der Besoldung des dreizehnten Kirchengehaltes als Norm zu Grund zu legen ist, den jährlichen Betrag von 1½ % vom 1. August 1886 ab, vom 1. Oktober

4/1½/66.

E 6/82

die Dauer dieser Dienstunfähigkeit anderweit
nachgeprüft Bestimmung des §12 a. a. O. aus dem
Pensionsfonds der evang. Landeskirche zu
zahlen,

2.) einen nach dem obigen Diensteinkommen auf
die Zeit vom 16 Mai 1877 auf dem Fuße der
Ordination der vom 26 Sept. 1852 gebürtigen
Pfarrer Rahlenbeck bis zu dem unter 1.)
gedachten Tage seiner 9 Jahre 4½ Monate
abgelaufenen dem Emeritus aus der Wittw. Emeritenfonds des
diese Anordnung betreffenden gesetzlichen 252 Mk – Pfg.
zu bewilligenden Ruhestands Gehalts aus dem
Pensionsfonds der evang. Landeskirche
zu zahlen und zwar nach näherer Bestimmung
des §13 a. a. O. mit der Maßgabe, daß mit
dem Einantritt in den Genuß dieses
pensionsmäßigen Diensteinkommens der Ab-
gang der Cantorlehrerstelle zu Hasten
der dann noch restlich gebliebenen
Raten des Ruhestands Beitrags auf Grund
der Verfügung des Pfarrers Rahlenbeck
über die Verwendung des Ruhestands Beitrags im Falle seiner Verheirathung
in etwa nach §14 des Einführungsgesetzes Kraft
und Wirksamkeit gemäß der Amt bestehen
bleibt

3.) wenn Tage der Emeritirung des Pfarrers
Rahlenbeck in seinem gehabten Dienstes-
alter um ein Viertel des obigen Dienst-
einkommens mit jährlich 1100 Mk auf Jahre
lang und zwar auch näherer Bestimmung des
§14 a. a. O. aus dem Pensionsfonds der evang.
Landeskirche zu zahlen,

4.)

66 | 5/24 x
59 4
13 75
607 75
607 75.
252.
355 75.

E 6/83

4.) die Emeritirung des Pfarrers Rahlenbeck
von der Verpflichtung der gottesdienstlichen Predigt
des evang. Landeskirche abhängig zu machen.

Es, das mitunterzeichnete Predigt Rahlenbeck
gegen den ihm Eingangs gestellten Antrag,
soweit den unter 1. 2. und 4. vorgesehenen Bescheid abgegeben haben
Beschwerde eingelegt, indem sie diese Klageschrift
gegen ihn gegen den Evang. Oberkirchenrath als das
Aufsichtsamt des Pensionsfonds der evang.
Landeskirche unterzeichnet und gehorsamst
mit dem Antrag eingereicht für die Kön. Minister
des Innern evang. Kirchensachen.

Berlin September August 1886.

Der Central-Vorstand d. d. Ver. d. Inn. Mission
(3 Unterschriften).

C. A. I. No. 3. de 1887.

E 6/84

An
den Magistrat der Central-Strafanstalt
Plötzensee Strafvollstreckungsbehörde
von Meyeren, Justizrath
hierselbst.

Ihrer gefälligen Anfrage vom 7. d. M. betreffend die Strafvollstreckung gegen den Arbeiter Carl Friedrich Wilhelm Rahlenbeck erwidere ich ergebenst, daß ich mich mit der von Ihnen beabsichtigten Verfügung einverstanden erkläre.

Berlin, den 24/12.

Der Justizminister
In Vertretung
Hoffmann

E6/85

Dasselbe ergeht der von dem unterzeichneten Landrath R. pflichtmäßig erstatteten Anzeige-Leistung mit Anerkennung seiner bestehenden Amtspflicht im Allgemeinen und Warnung seines Verantwortlichen Rechtsgefühls, nicht Fassung seines Entwurfes in sein Amt auf Rüge gefühl gegründeter Amt innerhalb der Geltungsdauer des oben gegebenen Befehles vom 1. October cr. vorgenommen werden.

Die ad 3 erbetene Rückäußerung des Central-Ausschusses fällt damit fort.

Geschäftsmäßig:

Berlin 20. Dec. 1886. Kahlenbeck, Hofr.

E6/86

Beschluß

1. Der Fortdauer des Centralausschusses für die innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche und des Predigers Kahlenbeck vom 7. October 1886 Behufs der Vorschriften für den Fall der Anwendung des Einführungsgesetzes v. 26. Januar 1880 auf die demnächstige Anwendung des Pred. Kahlenbeck ist nunmehr folgender Zusatz beizufügen:

„Wir erwarten streng, daß auf den gemäß § 13 des Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1880 zu bewilligenden Nachtragsbetrag des mitunterzeichneten Predigers Kahlenbeck der von demselben von den Westfälischen Provinzialbehörden monirten 252 M. mitgerechnet oder abgezogen werden.

Fol: 26/1. Bd.

Berlin 26. Januar 1887

Der Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche

2. An
das Königliche Consistorium
der Provinz Brandenburg
Hier

Euerer Hochwürdigen Königlichen Consistorium beehren wir uns behufs der gefälligen Besorgung vom 8 M. dasselbe nebst Anlagen mit dem ganz ergebensten Bemerken zu übersenden, daß wir uns der Forderung des Predigers Kahlenbeck unsere Genehmigung auf die Anweisung der von Letzterem zu dem Westfälischen Provinzial-Fonds gezahlten 252 M. Beitrags aus den von Ihm gemäß § 13 des Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1880 zu leistenden Nachtragsbeitrags unserer Erklärung vom 7. Oktober v. J. nachträglich hinzugefügt haben.

Bei der Bemessung des nachzuzahlenden Betrages ist gemäß

E 6/87

§ 13 des cit. Gesetzes und in dem preußischen Ausführungsgesetz gängige
vorgesehene Dienstwohnung, welches letztere durch den
Besitz des Pfarrhauses eines inländischen Besitzverhältnis
darstellt, zu Gründen zu lagern. Dies essentiale
wesentliche Erfordernis des Gesetzes. Ausführungsbestimmungen zu Missionen
vorgesehen wird, betreffend das Dienstwohnungsrecht des Pfarrers
zu Rahlenbeck mit Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde
zu Hohenlimburg nach dem Etat für 1886 mit 3000 M., wegen
die Anstellung stattfand. Demnach erhielt der Kirchenvorsteher
berg à 1% mehr jährlich 33 Mark 33 Pf., auf 9 Jahre 4½ Monate
also in Summa also 309 Mark 33 Pf. zu beanspruchen sein.
Dies Anspruch ganz ergebenst,

die Anwendung des Ausführungsgesetzes vom 26. Januar
1880 auf den Pfarrer Rahlenbeck in seiner jetzigen
Stellung als Hilfsprediger des ältesten evangelischen
Centralausschusses für die innere Mission der
deutschen evangelischen Kirche dem Reichsgesetz
vom 4. vom 1874
gemäß nunmehr anerkennen zu wollen.

/

Der Centralausschuß pp.

B. Zuschrift des Centralausschusses für die innere Mission d. D. ev. Kirche
vom 26. Januar 1887 betreffend Pfarrer Rahlenbeck Ausführungsgesetz vom
26. Januar 1880:

a) die den Fall, daß der für den Pfarr. Rahlenbeck zu gewährende
Mietsvergütungsbetrag nach Maßgabe seines Dienstein kommens
in seiner früheren Stelle berechnet wird, betreffend das Central
ausschusses zu Anregung, den Pfarr. Rahlenbeck in seiner jetzigen

E 6/88

Stellung belassen, die fällig werdenden Mietsvergü-
tungs ganz ohne Anerkennung auf den Etat
b) dagegen aber den Mietsvergütungsbetrag nach Maßgabe des
jetzigen Dienstein kommens des Pfarr. Rahlenbeck berech-
nen wollen, d. zufolge des Centralausschusses nur die Hälfte
der fällig werdenden Raten, während die andere Hälfte
vom Pfarr. Rahlenbeck selbst zu entrichten ist.

Berlin Januar 1887

Breslau Januar 1886

E6/89

Einem Hochverordneten Königlichen Hochpreislichen Bezirksausschusse
weisen wir gehorsam der gefassten Verfügung vom
3. v. M. dieselben wachs Beilagen wiederbei mit
dem ganz ergebensten Bemerken zurück, dass
wir uns davon abzuzeigt haben, dass die nach §. 19
des Einführungsgesetzes v. 26. Januar 1880 gesetzlich Be-
rufung des seit dem 15. Juni 10 Uhr Vormittags zum
provisorischen Gemeindevorsteher gewählten Kai-
ruage auf die Verfügungen und auf Gehorsame
Anzeige finden darf, welche zu einem Beschlusse
des Gemeinderaths Bezug haben. Es
ist deshalb lediglich der §. 13 des Gesetzes auf den
vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen

Dieser gestattet den Gemeinden, welche in eine
nach §. 1 Klasse auf Höhe gesetzt gewesenen
Amts hatte, wenn sie vorher in einem anderen
gemäss §. 5 auf den Steuersatz nicht in Anwendung
kommenden Steuerprozentsatz gestanden hat,
sich von den Verfügungen dadurch zu befreien,
dass sie ausdrücklich auf die Anwendung der Zahl
des früheren Steuerprozentsatzes verzichtet. Hier
voraussetzen dürfen dürfen, dass der Gemeinde rath auf
die Anwendung seines Steuersatz auf den Steuersatz
der Stadt, also von letzteren die Hälfte der Klasse gesetz
gemäss §§ 4. 5 abhängt, wird aber jedenfalls andere
Klasse davon abhängig sein, zu verzichten hat.

Herr Stadtrath Kahlenbeck hat uns auf Mitthei-
lung des Erlasses des Königlichen Oberpräsidiums
vom 4. Dezember v. J. mit eigenem Schreiben

mit

(Cassel
ad acta

An
das Königliche Bezirksausschuss
der Provinz Brandenburg

Hier

E6/90

Euer Wohlgeboren, dass es bedauert sei, meine Erklärung vom 7. Oktober v. J. dahin aufgefasst zu haben, dass ich mich gegen die Anstellung des Predigers Kahlenbeck erklärt habe. Ich bedauere diese Erklärung entgegennehmen, da wir [illegible] den Erlass des Hochwürdigen Oberkonsistoriums Ober-Hofpredigerstelle daselbst vorläufig zu verschieben gebeten, dass Euer die durch gehaltene Verlesung der [illegible] Anweisung des Kirchenvorstands v. 26. Januar 1880 auf den Predigers Kahlenbeck nur für den Fall ergehalten hat, dass derselbe auf die Anweisung seines Vorstands Brauchbarkeit, dass unser die gehaltene Predigt fortstellt, wenn der Prediger Kahlenbeck auf diese Anweisung nicht eingehe.

Wir haben daraufhin unter Abänderung unserer Erklärung v. 7. Oktober v. J. unsere meine Erklärung ausgefallen und Ihnen ganz ergebenst,

die Anweisung des bezirksamtlichen Kirchenvorstands auf den Predigers Kahlenbeck auf Ihre weitere Entschließung hierher anheim zu stellen.

Der Central-Ausschuss

Die Erklärung
v. 7. Oktober pr. ist mir nochmals
Datum zu wiederholen; gerbst
Spalte Nr. 2 soll; also 3 wird 2,
also 4 wird 3
die Erklärung des Pastor Kahlenbeck
ist dahin zu fassen,
"Ich, der unterzeichnete Prediger Kahlenbeck
erkläre mich damit auf die Anweisung des Herrn
meines Ordinarius bis zum 1. Februar 1886 mich mein
Dienstalter, soweit dasselbe speciell §§ 4.5 des Kirchengesetzes
v. 26. Januar 1880 maßgebend für die Höhe meines Gehalts
gestalten ist. Ich habe demnach gestalten Anfangs
sowie den unter 1 und 2 dementsprechend abgegebenen Erklärungen
das, nichts ich (v. s/o. wie mir der Erklärung v. 7. Okt. pr.)

Berlin den [illegible] Januar 1887
Der Central-Ausschuss

Berlin W. Kaiserhofstr. 2
5. Januar 1887

E6/91

Hochwürdigen Herrn Ober-Konsistorialrath Dr. Wiss

Gestern Abend wurde vom Central-Ausschuss ein Schreiben an das Kön. Konsistorium bezüglich der Kahlenbeckschen Angelegenheit zum Entwurf eines Widerspruchs von Kahlenbeck angenommen. Darf ich Sie ergebenst bitten, ob nicht abgewartet werden könnte. Heute Morgen war Kahlenbeck und sprach mich über die Sache. Er sagte, dass seine Schreiben, dass er auf die Anweisung des Kirchenvorstands eingehen wolle, auf einer persönlichen Verständigung beruhe. Er sagte mir nämlich, dass er ja diese meine Anweisung zum Entwurf

Voss

E 6/92

dass von vornherein viel besser gestellt sei wie wo es in Westfalen gestanden habe: denn hier erhalte er von vornherein 1/4 des Gehalts d.h. $\frac{4400}{4}$ = 1100 M. pensions während es in Westfalen höchstens 300 M. erhalten haben würde. Weiteres Argument wegen, dass er übersehen hatte, dass er hier nicht denselben Dienstaufwand hatte, sondern nur ein Drittel auf den Kalk verwandt würde, während es in Westfalen das Drittel auf den Kalk mit 1000 M. und außerdem 300 M. aus dem Provinzialfonds erhalten würde. Es dass also für die ersten 10 Jahren schlechter.

Weiter dann Einspruch gegen die Ansicht, dass die Sache präcludirt worden müsse; es meinte aber, da dass wäre dazu doch wohl zu weit gehen.

E6/93

Ich bin anderer Meinung und halte dafür, daß wir primum loco schon zu primum stantem berufen dürfen, zumal es jetzt keinen Weg mehr bezüglich eines Widerspruchs gibt.

Nach § 63 des Ges. v. 26/1 1850 ist über Verweisung des nachgesuchten Verfahrens in dem sonstigen Verfahren (§§) gültig vorgängig die Kompetenzkonflikt, sofern derselbe durch den Staat des Falls oder einer anderen Korporation besteht ist, andernfalls das Kompetenzkonflikt das mit angehaltenen bisherigen Antrag (§ 1) zu Gründe zu legen.

Meines Erachtens ist also das Kompetenzkonflikt von R. in Hohenlimburg d.d. 3000 M. v. 17. zu Gründe zu legen, sodass die Gesamt-Verfügung p.p. 270 M. betragen.

Selbst
der

EG/94

des Oberbürgermeisters und beschließen, wie
ich erfahren, zu wünschen vorschlagen,
daß der C. K. die Mehrforderungen über-
nimmt, so daß wir K. dann also
etwa über der C. K. K. die Mehrfor-
derungen von 4400 M. mit jährlich
1/2 %, in Summa also pro p. 600 M. be-
rechnen, so schlage ich vor, daß der
Centr.-Bauf. jährlich die Hälfte der Mehr-
forderung leistet, Rabbenbeck aber die
andere Hälfte.

Ich stelle ergebenst anheim, ob Sie
– falls Sie mit meinem Vorschlage
einverstanden sind – mit Herrn
Fr. Rabbenbeck darüber verhandeln
wollen oder ob ich es Ihnen soll?
Im letzteren Falle wollte ich die Akten.

In vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Hämmerling

C. st. Z. 22. 49.

Saarlouis 7. Februar 1887

E6/95

Herrn Dr. Wirth
mit Antrag
vorgelegt 8/2 87
Otty

Lieber Herr Oberamtmann!

Am vorigen Dienstag hatten Sie die Güte, mich zu Herrn Ob. L. R. Dr. Weiss bitten zu lassen, um persönlich die Herren Hertz, Dross und Mertes.

Ich ging ein Lagerbuchblatt bei, worauf auch ich die Plätzen in den Kohlenbecken mit dem Antrage einer Eingabe an das Kön. Bergamt zu Saarbrücken. Ich stelle anheim, ob die nochmalige Bevollmächtigung vorliegen soll. Da Sachen bekannt waren über die Verhältnisse, daß seit vor 36 Jahren durch Einführung des Dienstsiegels als Ausweis gebräuchlich ist. Ich weiß Sache gut, daß unter das Gesetz auf den Inspektionen, welche das Gesetz nicht vorgängen abändern hat,

E6/96

der Frage des OK.K.R. nicht genügend Anlass geben, - und das deshalb, weil mit dem mir gebliebenen Rest von Vorsicht in der Angabe auch ich nicht damit rechnen kann, dass der OK.K.R. seine Ansicht aufgeben und Anklage erheben wird. Schliesslich habe ich wenig Hoffnung auf Erfolg bei dieser Beschwerde der Gründe. Und deshalb habe ich mich entschlossen die Anklageerhebung unter den allerstrengsten Vorbehalt zu stellen.

Sollte der C. Ausschuss die Angabe beschliessen, so ist es mir klar, dass ich - den einzigen Ausweg - die Flucht antreten muss.

Wenn aber der Ausschuss den

E6/97

vorerst gänzliche Folgelosigkeit als Motiv für sofortige Anklageerhebung annehmen, will ich gegen Fr. Rathenbeck, den allein diese sofortige Anklageerhebung betroffen hat, weder die Vorschriften des Ausschusses als auch Gesetze in Ungewissheit übertreten, so stelle ich mein Amt zur Verfügung des Ausschusses gemäss zur Verfügung.

Hoy

Augsburg

Cassel

Loslau Februar 1887

E6/98

Dem hochverehrlichen Königlichen Kassi-
sorium erlauben wir uns, unter Wie-
derholung der von uns aufgestell-
ten Eingabe v. 7. Oktober v. J. resp.
26. Januar 1887 auf die gestellte Vorfra-
gung unser l. d. M. ganz ergebenst
wegzutragen, daß wir der Meinung
sind, daß wohl durch die von uns gewähl-
te Form der Verpflichtungserklärung dem
Erlasse vom 26. Januar 1880 wirklich
entsprochen wird

durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes ist der Feuerge-
sellschaft Versicherungszwang auferlegt, die Be-
stimmungen des § 1 muß stillschweigend, die
der vorliegenden zur Anwendung zu
bringen. Die betreffenden Feuersocietäten,
Brandkassen und Societäten haben bei Ein-
führung des Abschätzungsgesetzes die auf den §§ 1/2 ff.
des Gesetzes sich ergebenden Verpflichtungen
gegen den Versicherungsnehmer zu übernehmen.
Dies ist ganz vollständig durch unsere Erklä-
rungen geschehen. Das Gesetz verpflichtet
weiter die Versicherungsgesellschaften nicht
die Bestimmungen der §§ 13 und 19. Mag
einem dieser beiden Paragraphen
dann gemäß § 3 die Anerkennung nicht
ertheilt werden. Wir bestreiten auch
dabei, daß die gesetzlichen Motive des § 19
noch

An
das Königliche Provinzial
der Provinz Brandenburg
hier

auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, und können Sie mich nicht umhin sehen mich auf Grund des Absatzes 2 des § 19 entsprechend zu erklären.

Die oben Erklärung v. 7. Oktober v.J. enthält sich 2 mit dem Gesetze über die Verfassung der Gemeindebehörden vom 24. Mai 1853, welche gemäß § 21 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 zur Ausführung dient und beschlossen worden, welche eine Abänderung des Gesetzes enthalten würden, nicht enthalten kann, gibt zu der Fassung der Erklärung v. 7. Oktober Absatz 2 keinen Anlaß.

Artikel 7 dieser Instruktion sind mit Übereinstimmung der Anwendung des § 3 Abs. 2 begründet

1. „der auf Zweck und Bedeutung des Ausdrucks oder des Vereins zu beanstandende äußerliche Verkehr Autorität",

welche gemäß § 21 des Gesetzes nur zu dessen Ausführung dient und beschlossen worden, welche eine Abänderung des Gesetzes enthalten würden, nicht enthalten kann, gibt zu der Fassung der Erklärung v. 7. Oktober Absatz 2 keinen Anlaß.

Artikel 7 dieser Instruktion sind mit Übereinstimmung der Anwendung des § 3 Abs. 2 begründet

1. „der auf Zweck und Bedeutung des Ausdrucks oder des Vereins zu beanstandende äußerliche Verkehr Autorität",

welche gemäß § 21 des Gesetzes nur zu dessen Ausführung dient und beschlossen worden, welche eine Abänderung des Gesetzes enthalten würden, nicht enthalten kann, gibt zu der Fassung der Erklärung v. 7. Oktober Absatz 2 keinen Anlaß.

Artikel 7 dieser Instruktion sind mit Übereinstimmung der Anwendung des § 3 Abs. 2 begründet

1. „der auf Zweck und Bedeutung des Ausdrucks oder des Vereins zu beanstandende äußerliche Verkehr Autorität",

Es bleiben also noch die sprachlichen Modifikationen abzugeben.

Allerdings spricht der § 3 Abs. 2 des Gesetzes von einer Genehmigung, aber diese Verpflichtung aus, daß die Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle einer völlig freien Prüfung und Regelung Einhalt der Vereinsbehörde im Rahmen des Gesetzes enthalten.

Wir sind der Ansicht, daß der Kommissarische Ober-Bürgermeister nicht von der Ihnen übertragenen größeren Befugnissen, als den § 12 ff des Gesetzes sie begrenzen, die Anwendung des § 1 nicht Sollen der vorliegenden Art abhängig machen will, wie sie sich in No. 7 und 17 der Instruktion von einer Entfernung der Vereinsbehörde nicht enthalten Rede ist. Vielmehr meinen wir, daß diese angefochtene Erklärung dem Sinn und Inhalt des Gesetzes und der Instruktion ganz zu entsprechen.

Wir bitten dieser ganz ergebenst,

dem Kommissarischen Ober-Bürgermeister aufzugeben, daß die Anwendung des § 1 des Ges. die Vereinsgesetzen auf den Verein Rahlenbeck auf Grund der weiteren Erklärung vom 26. v. M. aufgehoben werde.

Sollte aber der Kommissarische Ober-Bürgermeister unserer Auffassung entgegen sein,

Au-

E 6/101

Anwendung des § 1 des Diensteinkommensgesetzes vom 26. Januar 1880 von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Dienstaufwandszulagen aus dem Rahmen des jährlichen, in Art. 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1886 ausgeworfenen Dispositionsfonds festgestellt und gezahlt werden, so übersenden wir Euer Hochwürden anliegend gefällige Verfügung.

Der Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen evangelisch-lutherischen Kirche

ergebenst

E 6/102

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg

C. No. 2144.

Berlin, den 1. Februar 1887.

Dem Centralausschusse senden wir die uns mit dem gefälligen Schreiben vom 26ten v. Mts. mitgetheilte zustimmende Erklärung in Betreff der Annahme des Kirchenpräsidenten Prediger Kahlenbeck zum Vorsitzenden der Evangelischen Landeskirche vom 7. Oktober v. Js. nebst Nachtrag vom 26. Januar d. Js. mit dem ergebensten Bemerken zurück, daß in dieser Nachtragserklärung die Bedingung unter der die Erklärung vom 7. Oktober v. Js. vom Evangelischen Ober-Kirchenrathscollegio vom 4. Dezember v. Js. — 6181 E. O. — angenommen ist, nicht hinweggefallen, sondern damit eine weitere Abänderung jener Erklärung verbunden und somit eine neue Sachlage geschaffen ist, zu deren Annahme wir nicht ermächtigt sind.

Dem Centralausschusse ersuchen wir daher, die Worte, gemäß § 13 des Diensteinkommensgesetzes vom 26. Januar 1880 zu bewilligenden" in dem Nachtrage zu streichen und uns die Erklärung

gefällige Verfügung, daß Sie sich zu bestimmen, Sachen der Herren Vorsitzenden. die Akten sind nicht bei mir

Hennecke

Erklärung vom 26. Januar cr. dahin wird, auf Grund und Maßgabe der Bestimmung vom 15. Dez. 87

zu belassen resp., daß die Worte „gemäß § 13 des Diensteinkommensgesetzes vom 26. Januar 1880 zu bewilligenden"

ergebenst. Worte den der Centralausschuß

1887

der Kirchenrath

R.

E6/103

Urkunde dann wieder einzureichen.
Der Konsistorialbeitrag wird dann gemäß §. 2. der Erklärung vom jetzigen Tage kommen konsumirt werden.
Königliches Konsistorium.

Berlin, 26. Februar 1887

exped. 28/2. Eda

An das Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg hier

Dem hierseitigen Ersuchen vom 26 vorigen Mts. um Rückgabe der Urkunde, betreffend die Anstellung unseres Reisepredigers, des Predigers Rahlenbeck, zum Hülfsgeistlichen der französischen Landkirche, in der Anlage ganz gehorsamst zurück, nachdem wir in unserer Ausfertigungsverfügung vom 26 Januar d. J. der Forderung des Königlichen Konsistoriums entsprochen, die Worte: „gemäß §13 des Stempelgesetzes vom 26 Januar 1880“ und zwar unter Zustimmung des Predigers Rahlenbeck, gestrichen haben.

Der C. A.

Weiss

An den Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche

Hier.

Abschrift des Erlasses des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 26. Februar 1887 — C. A. II. 180.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg

C. No 4637.

Berlin, den 13. April 1887.

pr. 18/4 87.

E6/104

(Vm. des Predigers Rahlenbeck gehörig.)

Der Centralausschuß für innere Mission hat mit gefälligem Schreiben vom 26. Februar d. Js., daß jetzt der Kommunikation des Einkommensatzes vom 26. Januar 1880, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, auch der Reisepredigten Prediger Rahlenbeck nicht mehr im Wege steht und wir die in Abschrift beigefügte Verfügung, den für Landbau zu gewährenden Pferde- und Wohnungsbeitrag betreffend, erlassen haben. Auf Grund derselben sind zum Pferdebestande der evangelischen Landkirche jährlich an laufenden Beiträgen 66 M. und an Wohnungsbeiträgen im Ganzen 618 M. 75 Pf. zu entrichten.

Als Termin des Beitritts des Predigers Rahlenbeck zum Pferdebestande setzen wir den 1. Oktober 1886 fest.

Die Einziehung der einzelnen von dem p. Rahlenbeck praenumerando zu gewährenden Beträge, beginnend mit dem 1. Oktober 1886 bis ult. März 1887 ist gefälligst abzuschreiben.

Königliches Konsistorium.

An den Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche hierselbst.

Abschrift.

Königliches Konsistorium
der Provinz Brandenburg

E6/105

Verfügung

an den Kassen- und Rechnungs-Revisor
zum Pensionsfonds der evangelischen
Landes-Kirche

für den Kassenrendanten Hardigan in Rahlenbeck
bei dem Land- und Stadtgericht daselbst für die in
Pension Messina der Rechte evangelischen
Kirche.

Für den Eingangsstempel

III 8/ Formular 62 b

E6/106

E6/107

Lfde. No.	Vorzuführende geistliche Stelle.	Name des gegenwärtigen Inhabers.	Tag der Vollmachtsertheilung zur Empfangnahme der Pfarrwittwen-Pension.	Tag der Vollmachtsertheilung zur Empfangnahme der Pfarrwittwen-Pension.	Der Vollmachtgeber hat Anspruch auf Gewährung der Pfarrwittwen-Pension. 1. a.	1. b.	2. a.	2. b.	Betrag der Pfarrwittwen-Pension. a.	b.	c.	Der Vollmachtgeber hat jährlich zu entrichten. a.	b.	c.	Laufende Nummer.
					sofern mit Ablauf des Quartals	sofern nach Ablauf des Quartals	bis zum nächsten Quartal	bis zum übernächsten Quartal							
			Tag	Monat Jahr											
									M.	M.	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	Das Kirchenpatronat und Pastoral-Collegium für die innere Mission der Lutherischen Kirche.	Rahlenbeck, Pfarrer.	1	10 1886	9 135/360	6/1875	4 à 132 1 à 90,75	30 6 1891	4000	–	4400	66 .	132 .	198 .	Der Leistung (Rubr. 12.) ist vom 1ten Oktober 1886 ab zu entrichten und zwar vom 1. Oktober 1886 – 1. April 1891 quart. 49,50 M. vom 1. April 1891 – 1 Juli 1891 = 41,25 M. vom 1. Juli 1891 ab quart. 16,50 M. pro calculo 41,25 16,50 24,75

Berlin, den 13ten April 1887.

Königliches Consistorium
(Unterschrift.)

Hk.

-E6/107